# DAS BULGARISCHE EXARCHAT
## UND DER
# MAZEDONISCHE KIRCHENSTREIT.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
BEI DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT
LEIPZIG

EINGEREICHT VON

**KURT SCHEFFLER**
DRAGOMAN DER KAISERL. BOTSCHAFT IN KONSTANTINOPEL.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

**BORNA-LEIPZIG**
BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0035

Meinen lieben Eltern gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorwort . . . . . 1

I. Geschichtliche Entwicklung der christlichen Religionsgemeinden unter der islamitischen Herrschaft . . . . . 3

1. Wesen des mohammedanischen Staates . . . . . 3

2. Verhältnis der Christen zu den arabischen und türkischen Eroberern . . . . . 5

II. Das bulgarische Exarchat . . . . . 12

1. Geschichtliches . . . . . 12

2. Organisation . . . . . 25

3. Verhältnis zum Staate . . . . . 31

4. Internationaler Charakter der kirchlichen Privilegien . . . 36

III. Der mazedonische Kirchenstreit . . . . . 37

# Quellen und Literatur.


**Mülteka-ül-ebhar** (Kodifikation des Scheriatrechtes unter Soliman dem Prächtigen) von Ibrahim Halebi mit Kommentar von Mevkafati. Konstantinopel 1302.

**Düstur,** Offizielle türkische Gesetzsammlung. 4 Bde. mit 4 Anhängen.

**Der Koran.**

---

**Aristarchi Bey,** Législation Ottomane ou Recueil des lois, réglements, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'Empire Ottoman. Konstantinopel 1873—1888.

**Beth,** Die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer. Berlin 1902.

**Bratter,** Die kutzowalachische Frage. Hamburg 1907.

Budget für das Fürstentum Bulgarien. Sofia 1909.

Diplomatische Aktenstücke über die Reformaktion in Mazedonien. 1906/07. (Österreichisches Rotbuch.)

Documents Diplomatiques, Affaires de Macédoine. Paris 1905. (Französisches Gelbbuch.)

**Gelzer,** Geistliches und Weltliches aus dem türkisch-griechischen Orient. Leipzig 1900.

**v. Hammer,** Geschichte des Osmanischen Reiches. 2. Ausgabe. Pest 1834—1836.

**Jirecek,** Das Fürstentum Bulgarien. Wien 1891.

**Leger,** Turcs et Grecs contre Bulgares en Macédoine. Paris 1904.

**v. Mach,** Der Machtbereich des bulgarischen Exarchats in der Türkei. Neuchatel 1906.

**v. Mülinen,** Die lateinische Kirche im türkischen Reiche. 2. Aufl. Berlin 1903.

**Nicolaides,** Mazedonien. Berlin 1899.

**Petrovic,** Mazedonien und die Lösung seines Problems. Berlin 1904.

**Schopoff,** Les réformes et la protection des Chrétiens en Turquie. Paris 1904.

**Sidarouss,** Des Patriarcats. Les Patriarcats dans l'Empire Ottoman et spécialement en Egypte. Paris 1907.

**Silbernagl,** Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl., herausgegeben von Dr. Jos. Schnitzer. Regensburg 1904.

**van den Steen de Jehay,** De la situation légale des Sujets Ottomans Non-Musulmans. Bruxelles 1906.

Tableaux de Crimes Bulgares contre les Grecs Orthodoxes dans les Vilayets Macédoniens. Paris 1907.

**Young,** Corps de Droit Ottoman. Oxford 1905.

# Vorwort.

Seit der Mitte des Jahres 1908 sind die Augen der gebildeten Welt wieder einmal auf den Wetterwinkel Europas, den Balkan, gerichtet. Unerhörte und von den besten Kennern des Orientes für unmöglich gehaltene Vorgänge spielten sich dort ab: das Osmanische Reich hatte seine alte, fast vergessene Verfassung von 1876 erneuert und ging mit heiligem Ernst daran, das, was es seit dem Pariser Frieden dem Namen nach besaß, nun in Wirklichkeit zu erwerben, die Anerkennung als moderne Großmacht, auf der Höhe des Fortschrittes und der Bildung stehend.

Und es war hohe Zeit, sollte nicht der kranke Mann einer neuen schweren Amputation unterzogen werden. Schienen doch die Vertragsmächte des Mürzsteger Programms das Elend der durch jahrzehntelange unheilvolle Bandenkämpfe bis in das Mark zerrütteten Bevölkerung Mazedoniens nicht mehr ruhig ansehen zu wollen. Die Erklärung dieses Landes zu einer autonomen Provinz und die damit eingeleitete gänzliche Lostrennung derselben schien nahe bevorzustehen.

Da erfolgte am Rande des Abgrundes die Wiedergeburt des türkischen Staatswesens, nicht durch fremde Reformer, sondern aus dem eigensten, edelsten Kern des osmanischen Volkes heraus, welches asiatischer Despotismus bislang an der Entfaltung seiner besten Kräfte gehindert hatte.

Eine moderne Verfassung ward eingeführt, und als der mürrische Spender derselben nach kurzem Gewähren die junge Freiheit wieder in Fesseln schlagen wollte, wurde dieser letzte Vorkämpfer des Absolutismus und der starren Reaktion seines Thrones entsetzt.

Mit einem Schlage sanken die Waffen der in mörderischem Bruderkriege sich zerfleischenden Völker und — was keine Reformkommission der Großmächte Europas erreicht — Christen und Mohammedaner, Türken, Griechen, Serben und Bulgaren feierten das Fest der Verbrüderung.

Nunmehr soll gemeinsame ehrliche Arbeit dem Lande den Frieden geben, dessen es so nötig bedarf, Vorurteile, Mißtrauen, tiefeingewurzelten Haß beseitigen, jahrhundertelang währende Gegensätze ausgleichen. Wird es gelingen?

Die Zukunft wird es lehren.

Eine der Hauptursachen der mazedonischen Wirren war der tiefe Haß der Griechen gegen die junge, mächtig aufstrebende bulgarische Kirche, deren Lostrennung von dem ökumenischen Patriarchat diesem eine schwere, noch immer blutende Wunde geschlagen hat.

Den Gegensatz der beiden Kirchen, den Werdegang, die gegenwärtige Stellung und die Zukunft des bulgarischen Exarchats darzulegen, soll die Aufgabe der vorliegenden Zeilen sein.

Zu diesem Zwecke scheint zunächst ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der christlichen Religionsgemeinden in der Türkei überhaupt, über ihr Verhältnis zu den türkischen und arabischen Eroberern sowie ein kurzer Einblick in das Wesen des mohammedanischen Staates erforderlich.

# I. Geschichtliche Entwicklung der christlichen Religionsgemeinden unter der islamitischen Herrschaft.

## 1. Wesen des mohammedanischen Staates.

Die Religion, die Mohammed Ibn Adallah aus der Sippe Haschim seinen Landsleuten brachte, war eine rein arabische. Noch heute weisen trotz der Wandlungen, die auch für sie im Laufe der Jahrhunderte unvermeidlich waren, der unerschütterliche Konservativismus sowie der ausgeprägt demokratische Zug des Islams auf diese Grundeigenschaften der Wüstensöhne Arabiens hin. Während jener Grundzug des Islams in allen seinen Institutionen, geistlichen wie weltlichen, stets unverkennbar hervortritt, ist sein demokratischer Charakter nicht so bekannt, ja auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, ihn im Gegenteil als die Religion des Absolutismus und als Begünstiger der Tyrannei anzusehen. Doch hätten solche Tendenzen bei dem Individualismus der Beduinen, denen noch heute der Begriff einer Obrigkeit fremd ist, niemals Wurzel gefaßt. Daher konnte die Verfassung, die ihnen Mohammed gab, nur eine diesen Eigenschaften angepaßte, theokratische sein.

Nicht er war das Haupt der Gemeinde, sondern Allah, nicht „Mir gehorchet", sagte der Prophet, sondern:

> „Ihr Gläubigen, gehorchet Allah und seinen Boten und den Befehlshabern aus eurer Mitte"[1]

und

> „Der Höchste bei Gott unter euch ist der Frömmste unter euch",

ein Wort, das nichts von Edelgeborenen und Niedriggeborenen, von Freien und Unfreien weiß.

So verdankt der demokratischen Grundrichtung seiner ersten Bekenner der mohammedanische Staat seinen bis auf den heutigen Tag bewahrten streng religiösen Charakter. Lediglich als „Imam el Muslimin" erkennt der freie Beduine den türkischen Sultan an, als Nachfolger des Gesandten Gottes und „Khalifen der

[1] Koran, Sure XLIX, 13.

Gläubigen", nicht aber als seinen weltlichen Herrn. Und selbst von der Erhabenheit des Khalifen läßt sich jenes demokratisch-individualistische Empfinden nicht niederbeugen: Der Khalif, der seine Macht mißbraucht, der grausam ist, der die Gläubigen bedrückt und mißhandelt, der morden läßt und Unruhen anstiftet, wird abgesetzt.

Zur Sanktionierung der Entthronung Abdul Hamids II. durch die türkische Nationalversammlung am 27. April 1909 gegenüber der islamitischen Welt war ein Fetwa[1] des Scheich-ül-Islam nötig, das ihn seines geistlichen Amtes für unwürdig erklärte. Erst damit hatten auch seine staatlichen Funktionen ein Ende.

Das höchste und ursprünglich einzige Gesetz für den mohammedanischen Staat ist der Koran, der nicht allein religiöse, sondern auch eine Fülle von weltlichen Vorschriften auf allen möglichen Gebieten des staatlichen und bürgerlichen Lebens enthält.

Neben dem Koran sind es dann noch drei weitere Rechtsquellen, die mit diesem zusammen das Scheriat, das heilige Recht des Islams bilden. Diese sind

1. die Sunna oder die Überlieferung des Propheten, welche seine Aussprüche, „sunnat-i kawlie" oder „hadiss" genannt, seine Taten und Gepflogenheiten umfaßt;

2. die Idschma-i ümmet, die Gesamtheit der Entscheidungen der vier ersten Khalifen Abu Bekr, Osman, Omar und Ali, sowie die übereinstimmenden Interpretationen der für die Auslegung der heiligen Quellen befugten Rechtslehrer einer und derselben Zeitepoche;

3. der Kiass oder die Analogie, die ihre Basis in den drei ersten Quellen hat. Sie bedeutet die Anwendung einer Entscheidung des Korans, der Sunna oder der Idschma-i ümmet, auf eine andere wesensgleiche Rechtsfrage im Wege der Analogie.

Dieses heilige oder Scheriatrecht bildet die Grundlage der gesamten Gesetzgebung des mohammedanischen Staates, auch des Osmanischen Reiches, und wird dies auch für die Zukunft bleiben müssen, wenn dies auch nicht immer im Interesse der ökonomischen Entwicklung des Landes sein kann. Nur in den Materien, über welche die heiligen Rechtsquellen schweigen, kann die weltliche Gesetzgebung des Staates aushelfend und ergänzend eingreifen, wie dies seit der Zeit Suleimans des Prächtigen geschehen ist. Aber auch dies ist nur im Rahmen und Geiste des heiligen Rechtes zulässig.

---

[1] Entscheidung des Scheich-ül-Islam oder eines Mufti, Doktors des heiligen Rechtes, auf Fragen von prinzipieller Bedeutung.

Die unbestrittenen Gebiete des Scheriatrechtes und der geistlichen mohammedanischen Gerichtsbarkeit sind insbesondere das Ehe- und Erbrecht, auf das sich, wie wir sehen werden, gerade die Hauptprivilegien der christlichen Religionsgemeinden in der Türkei beziehen.

## 2. Verhältnis der Christen zu den arabischen und türkischen Eroberern.

Nicht allein dem islamitischen Staate hat der demokratische Sinn seiner ersten Bekenner den Stempel aufgedrückt, auch der von den arabischen Eroberern unterworfenen Christenheit sollte er zugute kommen. Daß eine Verschmelzung der Christen und Juden mit seiner Gemeinde unmöglich sei, hatte der Prophet schon frühzeitig erkannt, und so ließ er sie nach Vernichtung ihrer staatlichen Selbständigkeit, der theokratischen Grundlage seiner eigenen Schöpfung entsprechend, als rein geistliche Organisationen unter ihren kirchlichen Oberen mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit weiterbestehen. Dies jedoch nur dann, wenn sie den „Aman", die Gnade der Rechtgläubigen, erfleht und sich zur Zahlung eines Tributes verpflichtet hatten.

Denn längst hatte der Prophet den Entschluß gefaßt, seine Scharen über die Grenze Arabiens, der Wiege des Islams, hinaus zur Eroberung der Welt zu entsenden, und zu diesem Zwecke den „Dchihad" den heiligen Krieg gegen die Ungläubigen erklärt:

„Ob Ihr belastet seid oder nicht, ob zu Fuß oder zu Pferd, krank oder gesund, arm oder reich, ob mit oder ohne Familie, erhebt Euch alle und kämpfet auf dem Pfade Gottes, Eurer Person Und Eurer Güter",[1] und:

„Wenn Ihr Ungläubigen begegnet, so tötet sie, bis daß Ihr ein großes Gemetzel unter ihnen angerichtet habt, und zieht fest an die Stricke Eurer Gefangenen"![2]

Schwere Strafen werden den Ungehorsamen angedroht:

„Wenn Ihr nicht in den Kampf zieht, so wird Gott Euch schreckliche Strafen auferlegen, er wird Euch durch unfehlbare Mittel, wie Hungersnot und Einfall der Feinde vernichten und wird Euch durch ein anderes Volk ersetzen und Ihr werdet ihm nicht schaden können. Gott ist allmächtig".[3]

---

[1] Koran, Sure IX, 41.
[2] Koran, Sure XLVII, 4.
[3] Koran, Sure IX, 39.

Und umgekehrt wurden denen, die im heiligen Kampfe gegen die Ungläubigen fallen würden, die höchsten Wonnen des Paradieses in sichere Aussicht gestellt. Und dieses Mittel hat sich bis auf unsere Tage als so wirksam erwiesen, daß im griechischen Kriege verwundete türkische Soldaten häufig sich weigerten, ihre Wunden verbinden zu lassen, um des verheißenen höchsten Lohnes im Jenseits teilhaftig zu werden.

Zum Zwecke der Ausbreitung des Islams wurde die ganze Erde in zwei Teile eingeteilt, in „das Haus des Krieges", „dar-ül-harb", und das „Haus des Islams", „dar-ül-Islam". Jenes waren die Länder der Ungläubigen oder harbi, in die der Islam noch nicht seinen Einzug gehalten hatte. Gegen sie gab es nichts als einen ewigen Krieg.

Das dar-ul-Islam dagegen waren die vom Islam bereits unterworfenen Gebiete, in denen also seine Bekenner mit den Ungläubigen gemeinsam wohnten.

Bezüglich der Ungläubigen wurde jedoch ein Unterschied gemacht, je nachdem sie Götzendiener waren oder zu den „Ashab-i kitab" gehörten, „denen, die das Buch empfingen", d. h. denen gleich den Mohammedanern im Koran von Gott eine heilige geschriebene Offenbarung zuteil wurde, wie Christen und Juden. Während es für die Götzendiener nur die Bekehrung zum Islam oder den Tod gab, durfte ihnen ihr Leben und ihre Religion belassen werden.[1]

Doch mußten sie, wie erwähnt, einen Tribut zahlen, den „Dschizie" und „Charadsch", eine Kopf- und Grundsteuer. Dann wurden sie als „Zimmi", Unterworfene, als in einem Schutzverhältnis zu den Gläubigen stehend, behandelt und ihnen Schutz ihres Lebens, Glaubens und Vermögens garantiert.

Nach dem berühmten arabischen Rechtslehrer Ibrahim bin Muhammed al Halebi[2] wurde dieser Vertrag nicht einmal durch die Weigerung eines Christen, den Dschizie zu zahlen, durch seinen Umgang mit einer Mohammedanerin, der nach islamitischem Recht ein Verbrechen ist, durch die Tötung eines Mohammedaners oder Schmähung des Propheten oder des Islams aufgehoben.

Doch wird dies von anderen Rechtslehrern bestritten.

Nur wenn er in Feindesland floh oder sich mit dem Feinde in landesverräterische Beziehungen einließ, wurde der Zimmi als Abtrünniger mit dem Tode bestraft.

In einem Edikt[3] an die Gläubigen verbürgt sich der Prophet,

---

[1] v. Mülinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reiche S. 2.
[2] Ibrahim al Halebi, Mülteka-ül-ebhar.
[3] Text bei Sidarouss, Des Patriacats S. 506ff.

die Zuflucht suchenden Christen zu verteidigen mit seinen Mannen, seinen Verwandten, Glaubensgenossen und Dienern.

> „Denn sie sind meine Untertanen, weil ihnen mein Schutz gewährt ist. Es darf kein Bischof von seinem Bistum vertrieben werden, noch ein Mönch von seinem Kloster, noch ein Eremit aus seiner Klause und kein Reisender ist an seiner Reise zu hindern. Keine ihrer Kirchen und Pfarrhäuser darf zerstört, noch das Vermögen der Kirchen zum Bau der Tempel der Gläubigen verwendet werden, noch zu ihren Häusern.
>
> Der, welcher eine von diesen Handlungen begeht, hat den Vertrag Gottes und seines Gesandten verletzt.
>
> Man soll den Mönchen, Bischöfen und Geistlichen keinerlei Tribut noch Steuern auferlegen, denn ich werde sie überall beschützen, wo sie sich befinden, zu Wasser und zu Lande, im Orient und Okzident, im Süden und Norden der Erde. Sie haben meinen Schutz, meinen Beistand und die Versicherung, daß ihnen kein Übel geschehen wird."

Der gleiche Schutz wird vom Propheten noch in einem besonderen Edikt[1] den Bewohnern von Aylat zugesichert und durch seinen Nachfolger, dem Khalifen Omar, in einem Edikte vom 20. Rabbi-ul-avel,[2] des Jahres 15 der Hedschra dem Patriarchen Sofronius von Jerusalem sowie den Einwohnern von Ludd[3] in Palästina bestätigt.

Ebenso wurden noch unter dem Propheten die jüdischen Bewohner von Arabien und Palästina unter Schutz gestellt.

Unter der Bedingung, sich nicht in die Staatsgeschäfte einzumischen und bei Ausübung ihrer Religion kein öffentliches Ärgernis unter den Gläubigen zu erregen, ließ man sie in der Verwaltung und Jurisdiktion ihrer Gemeinden vollkommen unbehelligt. „Die geistige Überhebung des Mohammedaners ließ es gar nicht zu, daß diesen Untertanen zweiter Gattung vom Staate größere Aufmerksamkeit zugewandt ward."[4]

So bildeten sich allmählich ganze nationale Gruppen um die einzelnen christlichen Kirchen, von den Arabern „Millet",[5]

---

[1] Text bei Sidarouss a. a. O. S. 509.
[2] Text bei Sidarouss a. a. O. S. 510.
[3] Text bei Sidarouss a. a. O. S. 514.
[4] v. Mülinen a. a. O. S. 3.
[5] Millet, Plural Milel, eigentlich = „Nation", ist der technische Ausdruck für die nicht mohammedanischen Religionsgemeinden.

Religionsgemeinden genannt, die sich im Laufe der Jahrhunderte zu wahren Staaten im Staate ausbildeten.

So kommt es, daß im Oriente die Begriffe Kirche und Nationalität völlig miteinander verschmolzen sind.

Als Selim I. im Jahre 1517 sich der beiden heiligen Stätten des Islams, der „Haremejn-i scherifejn", Mekka und Medina, bemächtigt hatte und damit als Behüter des Heiligtumes von der islamitischen Gemeinde als „Imam-el-Muslimin", als „Beherrscher der Gläubigen" angesehen wurde, nahm er mit der Erbschaft der arabischen Khalifen auch die nichtmohammedanischen Milel als selbständige Korporationen in das osmanische Staatsrecht auf.

Am 29. Mai 1453 war Mahmed II. el Fatih, „der Eroberer", siegreich in die heilige Sophienkirche in Konstantinopel eingezogen.

Am Tage darauf verbürgte er in einem Berat dem griechischen Patriarchat die Freiheit seiner Religionsausübung und die Erhaltung seines Vermögens.[1] Die Hälfte der Kirchen der Hauptstadt wurde den Christen zurückgegeben, die andere, darunter die Hagia Sophia, in Moscheen verwandelt.

Alle Christen wurden zu einer großen Gemeinde, dem Rum-Milleti, vereinigt. Zu ihrem Oberhaupt (Millet baschi) und „Verwalter der Regierung aller orthodoxen Untertanen des Osmanischen Reiches" wurde der auf Veranlassung des Herrschers von den orthodoxen Bischöfen gewählte Patriarch Gennadius mit dem Titel „Erzbischof von Konstantinopel und ökumenischer Patriarch" ernannt.

In Verbindung mit einer aus den zwölf höchsten kirchlichen Würdenträgern und einer Anzahl von Laien gebildeten Synode erhielt er zugleich die höchste Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über alle Christen des Orients.

In den Provinzen wurde diese den dortigen kirchlichen Oberen übertragen.

Im Jahre 1461 erlangte der armenische Erzbischof von Brussa die staatliche Anerkennung eines Patriarchen der gregorianischen Armenier und „Hauptes aller Christen des Orients" und damit die Vertretung sämtlicher nichtorthodoxer Christen bei der Hohen Pforte, die ihm erst mit der nach und nach erfolgenden Anerkennung der übrigen Milel wieder verloren ging.

Welcher Art waren nun die Gegenleistungen der Christen für die ihnen von den Türken überlassene Autonomie, die sie übrigens nicht so sehr der religiösen Duldsamkeit ihrer Herren

---

[1]) v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches S. 426.

verdankten, als deren politischer Staatsklugheit sowie deren Unkenntnis des Christentums und kanonischen Rechtes?

Sie waren hart genug.

Da war in erster Linie die Zahlung der Kopfsteuer, des Dschizie, der jahrhundertelang eine Haupteinnahmequelle für den osmanischen Staatsschatz gebildet hat.

Unter Suleiman II., als das Osmanische Reich auf der Höhe seiner Macht stand, soll der Dschizie eine Million Dukaten und die Gebühren für die Ausstellung der Berats und Patente für die christlichen Würdenträger 100000 Dukaten eingebracht haben, was bei einer Gesamteinnahme des Fiskus von $10^1/_2$—15 Millionen Dukaten fast ein Zehntel des gesamten Staatsschatzes ausmacht.

Im 18. Jahrhundert auf über 20% des Staatshaushaltes gestiegen, bildete diese Steuer eine drückende Last für die christliche Bevölkerung.

Eine andere noch weit schrecklichere Steuer war der Blutzoll, den die Christen durch die Janitscharenpressung leisten mußten.

Im Jahre 1334 begründete Sultan Orchan die Janitscharenregimenter.[1] Zu ihrer Rekrutierung wurden die schönsten und kräftigsten christlichen Knaben von den türkischen Werbern mit Gewalt ihren Eltern entrissen, zum Islam bekehrt und zu Todfeinden des Christentums erzogen.

Ihre zuerst unbedeutende Zahl von 1000 Mann stieg unter Mehmed II. auf 12000, unter Suleiman auf 20000 und unter Mehmed IV. auf 40000, so daß wenigstens 500000 christliche Kinder gewaltsam bekehrt worden sind.[2]

Zu einer furchtbaren Waffe gegen das Christentum geworden, ruhmbedeckt durch zahllose Siege auf den Schlachtfeldern dreier Erdteile, von den Sultanen mit Gnaden und Privilegien überhäuft, entwickelten sie sich schließlich zu einer zügellosen Prätorianerhorde, die die Sultane nach ihrem Belieben ein- und absetzte, bis sie endlich Mahmud II. im Jahre 1826 auf dem Etmeidan in Konstantinopel mit Kartätschen zusammenschießen ließ.

Sein Nachfolger Abdul Medschid I. suchte, das Reformprogramm seines Vaters fortsetzend, sein durch des Raubsystem der Janitscharen ausgesaugtes Land zu heben und insbesondere die nichtmohammedanische Bevölkerung aus ihrer drückenden Knechtschaft zu befreien.

---

[1] v. Hammer a. a. O. S. 96.
[2] v. Hammer a. a. O. S. 98.

Am 3. November 1839, dem Tage nach seiner Thronbesteigung, versammelte er vor dem Palais von Gülhane das diplomatische Korps, die Minister und höchsten geistlichen wie staatlichen Würdenträger, die Chefs der nichtmohammedanischen Millets und verkündete vor ihnen das nach dem Orte seiner Proklamierung benannte Hatt-i scherif von Gülhane.[1]

Gleichheit aller vor dem Gesetz, vollkommene Sicherheit von Leben, Ehre und Vermögen aller Untertanen sind die hervorragendsten Prinzipien, für welche der Herrscher sich öffentlich verbürgt.

Mit diesem Erlasse beginnt die moderne Reformgesetzgebung (Tanzimat) für das Osmanische Reich.

Mit der durch das Hatt-i scherif für alle Zeiten festgelegten Gleichheit aller osmanischen Untertanen vor dem Gesetz war jedoch die drückende und unwürdige Kopfsteuer der Christen unvereinbar. So wurde denn endlich auf Betreiben Englands und Frankreichs, der Bundesgenossen des Sultans im Krimkriege, am 12. März 1854 der Dschizie aufgehoben.

Doch bald sollte sich Gelegenheit finden, ihn unter einem Deckmantel wieder aufleben zu lassen.

Das Hatt-i humajun[2] Abdul Medschids vom 10. Dschemazi-ül achyr 1272 (18. Februar 1856), das den Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten für alle osmanischen Staatsangehörigen bestätigte, bestimmte dementsprechend auch die Zulassung und Verpflichtung aller Nichtmohammedaner zum Militärdienste, der ihnen bisher stets verschlossen war.

Aber die Christen, in Erinnerung an die üblen Erfahrungen, die sie mit den Janitscharen gemacht hatten, weigerten sich, Folge zu leisten, außer wenn ihnen die Bildung rein christlicher Regimenter mit christlichen Offizieren, Geistlichen und Feldzeichen gestattet würde, eine Frage, die in allerjüngster Zeit wieder aktuell geworden ist.

Für die Türken aber war das in damaliger Zeit bei der Unzuverlässigkeit ihrer christlichen Untertanen, die stets nur allzu bereit waren, das Schwert gegen ihre Bedrücker zu kehren, unannehmbar.

So wurde der Gedanke des Militärdienstes der Christen wieder fallen gelassen. Dieser ist ihnen auch bis zum heutigen Tage verschlossen geblieben, abgesehen von der Offizierslaufbahn,

---

[1] Düstur I S. 4ff.; Aristarchi Bey, Legislation ottomane II S. 7ff.; Young, Corps de Droit Ottoman I S. 29ff.; Schopoff, Les réformes et la protection des Chrétiens en Turquie p. 7ff.

[2] Düstur I S. 7; Aristarchi Bey II S. 14ff.; Young II S. 3ff.; Schopoff S. 48ff.

die jedoch auch nur mit einer verschwindend kleinen Anzahl von Christen besetzt ist.

Als Entgelt für die Befreiung von der Heeresfolge wurde nun eine Militärsteuer, Bedel-i askerie, eingeführt, die gegenwärtig für je eine Gruppe von 135 Nichtmohammedanern 5000 Piaster oder für den einzelnen rund 37 Piaster beträgt.

Nur die Einwohner von Konstantinopel sind von dieser Taxe befreit, aber auch nur, falls sie in der Hauptstadt selbst geboren sind; sonst haben sie die Steuer an ihrem Geburtsort zu entrichten. Um die Einziehung des Bedel-i askerie und seine Verteilung auf die einzelnen Gruppen innerhalb der verschiedenen Millets kümmert sich der Staat nicht; dies ist Sache der kirchlichen Behörden.

Das Hatt-i humajun ist der zweite Merkstein in der modernen Reformgesetzgebung des türkischen Reiches. Für die Verfassung der christlichen Kirchen bildet es noch heute die rechtliche Grundlage. Außer der Bestätigung der Garantien des Hatt-i scherif von Gülhane sowie sämtlicher ab antiquo den christlichen Gemeinden gewährter Privilegien bestimmt es die Ausarbeitung von Reformen durch eine von jedem Millet einzuberufende Kommission,

> „um die den Patriarchen und Bischöfen der christlichen Kirchen von Sultan Mohammed II. und seinen Nachfolgern gewährten Befugnisse in Einklang zu bringen mit dem Fortschritte der Zeit und der Zivilisation und der neuen Stellung, welche die hochherzigen Bestrebungen des Großherrn diesen Gemeinden zusichern".

Sodann gibt es die Grundzüge an, nach denen künftig die Errichtung und Erhaltung von Kirchen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Verwaltung des Vermögens sowie das Unterrichtswesen der christlichen Millets gehandhabt werden soll und die noch heute in Geltung sind.

Aber noch einmal im Jahre 1891 sollte die Notwendigkeit einer offiziellen kaiserlichen Bestätigung der Privilegien der christlichen Kirchen eintreten, nachdem die türkische Regierung in den vorhergehenden Jahren die gewaltsame Unterdrückung derselben, insbesondere die Entziehung ihrer Gerichtsbarkeit und Übertragung derselben an die Scheriatgerichte versucht hatte. Diese Versuche scheiterten jedoch an dem energischen Widerstande der orthodoxen und armenischen Kirche, der sogar bis zur Abdankung des ökumenischen Patriarchen und Erklärung des Interdiktes über alle orthodoxen Kirchen des Reiches führte.

Nunmehr gab die Regierung nach und durch kaiserliche

Berats an das ökumenische Patriarchat vom 23. Dschemazi-ül-achyr 1308 (1. Februar 1891) und an das armenische Patriarchat vom 21. Chaban 1308 (1. April 1891) wurden diese in ihre alten Rechte wieder eingesetzt.[1]

Die Bestimmungen dieser Erlasse wurden durch Rundschreiben auf alle Millets ausgedehnt und bilden neben dem Hatt-i humajun von 1856 die Grundlagen für die heutige staatsrechtliche Stellung aller christlichen Kirchen in der Türkei.

Zu erwähnen bliebe, daß auch die Verfassung des Osmanischen Reiches vom 7. Zilhidsche 1293 (11./23. Dezember 1876), wieder in Kraft gesetzt am 25. Dschemazi-ül-achyr 1326 (24. Juli 1908), in Art. 11 die freie Ausübung aller im Reiche anerkannten Kulte und die Aufrechterhaltung der den verschiedenen Religionsgemeinden bewilligten Privilegien verbürgt unter der Voraussetzung, daß sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen.

## II. Das bulgarische Exarchat.

### 1. Geschichtliches.

I. Von den Ufern der Wolga her einfallend erschienen die mongolisch-tatarischen Bulgaren zuerst im 7. Jahrhundert in größeren Massen auf dem Balkan. Sie fanden die verschiedensten Völkerstämme dort vor, die im Laufe der Jahrhunderte einander in der Herrschaft abgelöst hatten.

Die Ureinwohner des Landes, die Thrakier und Illyrier, hatten den Arnauten weichen müssen, diese den Griechen. Ihnen folgten die Römer. Im 6. Jahrhundert n. Chr. hatten sich Slaven im Balkan festgesetzt, so die Kroaten und die aus dem heutigen südöstlichen Rußland eingewanderten Serben. Aus der Mischung römischer Kolonisten mit Slawen hatte sich der kutzowalachische Volksstamm gebildet.[2] Zwischen Serben, Bulgaren und dem byzantinischen Kaiserreiche wogte nun Jahrhunderte lang der Kampf um die Herrschaft hin und her, bis sie schließlich sämtlich von der Flut der türkischen Eroberer weggerissen wurden.

Die Geschichte der bulgarischen Kirche beginnt mit dem Jahre 862, in welchem sich der bulgarische Chan[3] Boris taufen

[1] Texte bei Sidarouss S. 497 u. 501 ff.; Young II S. 19 u. 92 ff.

[2] s. darüber Bratter, Die kutzowalachische Frage S. 27.

[3] Der mongolische Titel „Chan“ (Khan) oder „Chakan“ der ältesten bulgarischen Herrscher wurde fortan durch den slavischen „Knias“ (Fürst)

ließ und das von den mazedonischen Bischöfen Cyrillus und Methodius zuerst im Lande verbreitete Christentum zur Staatsreligion erhob.

Und sofort zeigte sich das für alle orthodoxen Völker des Balkans charakteristische Bestreben, mit der Begründung eines eigenen Staates auch zugleich ihre Kirche von dem ökumenischen Patriarchat loszulösen und eine unabhängige Nationalkirche zu errichten. So muß ihnen schon im Jahre 870 der ökumenische Patriarch Ignazius, um ihren Übertritt zur römischen Kirche abzuwenden, das nationale Bistum von Preslav[1] zugestehen, dem zehn neugegründete Bistümer untergeordnet wurden.

„Geographisch zwischen Ost- und Westrom eingekeilt, pendelten sie", wie Beth[2] bemerkt, „überhaupt beständig von einem zum anderen."

Unter dem Zaren Simeon neigte sich das Schwergewicht Rom zu, und der Papst ernannte Simeon zum „Kaiser der Bulgaren" und den Bischof von Preslav, der bald darauf nach Tirnowo übersiedelte, zum „Patriarchen von Bulgarien".[3]

Unter dem Zaren Samuel wird dann das bereits im Jahre 535 von Kaiser Justinian gegründete Bistum Ochrida (Achris) zum bulgarischen Patriarchat und zur Hauptstadt des Reiches erhoben.

Aber mit der Zerstörung des ersten großbulgarischen Reiches durch Kaiser Basilios II. „Bulgaroktonos", den „Bulgarentöter", im Jahre 1018 hatte es auch mit der kirchlichen Unabhängigkeit der Bulgaren ein Ende.[4] Das Patriarchat wurde aufgehoben, als „bulgarisches Erzbistum Ochrida" bestand es zwar noch bis zum Jahre 1763 dem Namen nach mit selbständiger Verwaltung fort, in geistlicher Beziehung aber war es völlig dem ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel untergeordnet.

Im Jahre 1186 erstand das zweite großbulgarische oder walachisch-bulgarische Reich und damit auch eine zweite kurze Blütezeit der bulgarischen Nationalkirche.

Im Jahre 1204 wurde der König Joannisa oder Kalojoannes durch einen Delegierten des Papstes Innozenz III. zum „Zaren

---

und den griechischen „Archon" oder „Basileus" ersetzt. Erst Simeon der Große nahm den Titel „Zar der Bulgaren" an. Mit der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens am 5. Oktober 1908 wieder erneuert, wird er von den Türken als Ausdruck politischer Zukunftsträume der Bulgaren mit großem Mißtrauen aufgenommen.

[1] Petrovic, Mazedonien S. 37.

[2] Beth, Die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer S. 69.

[3] Nicolaides, Mazedonien S. 39.

[4] van den Steen, De la Situation légale des Sujets Ottomans Non-Musulmans p. 148.

der Walachen und Bulgaren“ gekrönt und das Patriarchat von Tirnowo, der neuen Hauptstadt des Landes, gegründet mit dem Rechte, die Zaren von Bulgarien zu krönen, das heilige Öl zu spenden, an bestimmten Tagen das Pallium zu tragen und die Wahl der Bischöfe und Metropoliten zu bestätigen.[1]

Im Jahre 1218 wurde mit der Begründung eines selbständigen serbischen Reiches auch zugleich ein nationales serbisches Erzbistum in Ipek errichtet und mit Zustimmung des ökumenischen Patriarchates von dem Erzbistum Ochrida losgelöst.

Es bestanden also zu dieser Zeit neben dem ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel drei autokephale orthodoxe Kirchen, das Erzbistum von Ochrida und die bulgarische und serbische Nationalkirche in Tirnowo und Ipek.

Aber deren Bestand sollte nicht von langer Dauer sein.

II. Am 17. Juli 1393 zog Sultan Bajezid I. Jyldyrym (der Blitz) siegreich in Tirnowo ein. Der letzte Patriarch in Tirnowo, Euthymos, wurde in die Verbannung geschickt und ein griechischer Metropolit dort eingesetzt.

Mit der Eroberung von Konstantinopel und der Ernennung des Patriarchen Gennadius zum „Verwalter der Regierung aller orthodoxen Untertanen des Osmanischen Reiches“ wurde auch die bulgarische und serbische Kirche ein bloßer Bestandteil des allgemeinen Rum Milleti.

Ihre Bischofssitze blieben allerdings auch ferner noch mit nationalen Geistlichen besetzt, und erst im Jahre 1767 wurde durch kaiserlichen Ferman, um den andauernden Konspirationen mit Rom ein Ende zu machen, auch die bisherige administrative Selbständigkeit beseitigt und sämtliche Bischofsstühle mit griechischen Geistlichen besetzt.[2]

Seitdem und gerade durch die türkische Herrschaft hat das ökumenische Patriarchat in kirchlicher und weltlicher Beziehung die größten Fortschritte gemacht und ist seinem alten Plane, alle christlichen, unter seinem Szepter vereinigten Völker der Balkanhalbinsel völlig zu hellenisieren, immer näher gekommen.

Griechische Kirchen, Schulen und Priester sorgten dafür, daß alles nationale Volksbewußtsein in den Balkanstaaten im Keime erstickt wurde. Die slavische Kirchensprache wurde in Acht und Bann getan, die Kirchenbücher verbrannt, die nationalen Schulen geschlossen.[3]

---

[1] van den Steen a. a. O. S. 151 Anm.

[2] Beth a. a. O. S. 70.

[3] s. darüber z. B. Gelzer, Geistliches und Weltliches aus dem türkisch-griechischen Orient S. 117; Bratter a. a. O. S. 135.

Diese Tendenz mußte notwendig zum schärfsten Widerstande der allmählich wieder in ihrem Nationalbewußtsein erstarkenden Völker und endlich zur Lostrennung derselben vom ökumenischen Patriarchat führen. Nachdem im 16. Jahrhundert bereits Rußland durch Gründung des Patriarchates Moskau im Jahre 1589, Polen 1594 und durch Errichtung des Patriarchats von Karlowitz im Jahre 1690 die nach Ungarn geflüchteten Serben und Rumänen verloren gegangen, setzte im vorigen Jahrhundert eine allgemeine „Rückbildung auf Kosten des Patriarchats und des Griechentums ein, ein Werdegang, der bis heute noch nicht abgeschlossen ist und mit seinen Begleiterscheinungen eine der Ursachen ist, die die Balkanhalbinsel nicht zur Ruhe kommen lassen".[1]

Die Begründung des Königreiches Griechenland und einer eigenen Landeskirche daselbst brachte dem ökumenischen Patriarchat zuerst eine wesentliche Einbuße seines Machtbereiches. Dafür aber warf es sich, von der griechischen Regierung unterstützt, nur mit um so größerem Eifer zum Vorkämpfer des Hellenismus in den nichthellenischen Gebieten des türkischen Reiches auf.

In diesen war jedoch mittlerweile die Erbitterung gegen alles Griechische auf einen solchen Grad gestiegen, daß Rumänien, Serbien und Montenegro mit der Errichtung eigener Staatswesen auch selbständige Landeskirchen mit nationaler Geistlichkeit begründeten.

III. Da begann auch bei den lange unterdrückten Bulgaren „eine planmäßige und zielbewußte Bewegung" zur Abschüttlung des ökumenischen Joches, zuerst 1833 in Üsküb, 1834 in Weles und Samakow, 1840 in Widdin, Tirnowo und Philippopel aufgenommen. Nach und nach schlossen sich bulgarisch gebliebene Massen in der Donauprovinz, in Thrakien und Mazedonien der Bewegung an, die die Wiedererrichtung einer eigenen Kirche zum erklärten Zwecke hatte".[2]

Es wurde eine umfangreiche Beschwerde an die heilige Synode des Patriarchats gerichtet, in der dieser vorgeworfen wurde, daß sie die Bistümer für Geld an den Meistbietenden verkaufe und der griechische Klerus seine Ämter nur als Mittel ansehe, die eigenen Taschen zu füllen.

Als das Patriarchat hierauf nicht reagierte und die Wiederherstellung der Erzbistümer Ochrida und Tirnowo, die Bewilligung

---

[1] v. Mach, Der Machtbereich des bulgarischen Exarchats in der Türkei S. 10.

[2] v. Mach a. a. O. S. 11.

einer nationalen Geistlichkeit, unbeschränkten Gebrauches der bulgarischen Sprache und eingehender Revision der kirchlichen Abgaben verweigerte, begannen die Bulgaren gleichzeitig mit der römischen Kirche und mit Rußland in Verbindung zu treten. Und namentlich von diesem sollte ihnen eine mächtige Unterstützung zuteil werden.

Nun lenkte auch das Patriarchat ein und bewilligte durch Patriarchatsschreiben vom 25. Februar 1861 die Errichtung von vier bulgarischen Bistümern mit eigener Verwaltung, Abhaltung des Gottesdienstes daselbst in bulgarischer Sprache, Ausbildung der Geistlichen in einem bulgarischen Priesterseminar und eine eigene Synodalverfassung, nach welcher die Kirche ihre Bischöfe und Priester selbst wählen sollte.

Aber es war bereits zu spät und die Bulgaren schon zu höheren Forderungen aufgestiegen.

Nun griff auch die türkische Regierung ein, durch die wachsende Erregung der Bulgaren, die bereits die Anerkennung der griechischen Bischöfe und Zahlung der Kirchensteuern verweigerten, beunruhigt, und ernannte eine gemischte Kommission zur Beilegung des Kirchenstreites, aber ohne jeden Erfolg.

Ein im Juni 1867 von dem Patriarchen Gregorius dem Großvezier und dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten unterbreitetes Projekt, in dem eine bulgarische Exarchie von der Donau bis zum Balkan zugestanden wurde, scheiterte schon an dem Umstande, daß Thrakien und Mazedonien von der Jurisdiktion derselben ausgeschlossen und dem ökumenischen Patriarchat vorbehalten wurden. Darauf gingen die Bulgaren nicht ein.[1]

Diese verlangten vor allem die Einsetzung eines bulgarischen Archimetropoliten in Konstantinopel mit eigener Synode, als selbständigen Leiter aller bulgarisch-kirchlichen Fragen.

Durch Teskere vom 28. Dschemasi-el-achyr 1285 (3. Oktober 1868) übersandte die Hohe Pforte als Vermittlerin dem Patriarchat zwei neue Projekte. In diesen wurden den Bulgaren bereits ziemlich weitgehende Zugeständnisse gemacht. So an erster Stelle das Recht, überall im Reiche, wo Orthodoxe bulgarischer Herkunft wohnten, auch der bulgarischen Sprache mächtige Geistliche zu ernennen. Ferner sollten in den Provinzen mit Majorität von bulgarischen Einwohnern die Metropoliten Bulgaren und umgekehrt, bei griechischer Majorität, Griechen sein. Wenn in einem Bistum, dessen Metropolit Bulgare wäre, die Griechen die Mehrzahl hätten, so sollte der Bischof Grieche sein und umgekehrt. Die unter der Jurisdiktion einer bulgarischen Metropole

[1] Gelzer a. a. O. S. 119.

befindlichen griechischen Bischöfe sollten dem bulgarischen Metropoliten unterstehen und entsprechend im umgekehrten Falle die bulgarischen Bischöfe dem griechischen Metropoliten.

Das zweite Projekt sprach den Bulgaren sogar in jedem Vilajet einen Metropoliten und in jedem Sandschak einen Bischof zu.

Als geistliche Aufsichtsbehörde sollte ein erster Metropolit mit einem geistlichen Rat zur Seite in Konstantinopel residieren. Die Metropoliten und Bischöfe sollten von letzterem gewählt und durch kaiserlichen Berat bestätigt werden.

Bezüglich der Wahl ihrer geistlichen Führer und der kirchlichen Verwaltung sollte die bulgarische Kirche ein eigenes unabhängiges Gemeinwesen bilden, in allen religiösen Fragen jedoch der Zentralgewalt, d. h. dem ökumenischen Patriarchat in Konstantinopel unterstehen.

Die ausschließlich von Bulgaren besuchten kirchlichen Gebäude sollten diesen verbleiben, die gemeinsam von Griechen und Bulgaren besuchten aber den Griechen zufallen und die Bulgaren daselbst neue Kirchen bauen.

Endlich habe die geistliche bulgarische Synode der Hohen Pforte alsbald nach ihrer Konstituierung ein Verfassungsstatut vorzulegen, das nach seiner Bestätigung durch den Sultan in Kraft gesetzt werden würde.

Wie nicht anders zu erwarten, wurden diese Vorschläge von griechischer Seite in jedem einzelnen Punkte als unannehmbar und im Widerspruche stehend mit den kanonischen Regeln der orthodoxen Kirche befunden.

Vor allem sei es nicht erlaubt, daß zwei Bischöfe derselben Religion und desselben Dogmas an einem und demselben Orte ihr Amt ausübten, noch weit weniger aber die dauernde Residierung, Abhaltung einer ständigen Synode, Wahl und Weihe von Bischöfen durch einen zweiten Patriarchen von Konstantinopel.

Sodann sei die Errichtung einer bulgarischen Kirche schlechthin ohne feste Begrenzung ihrer Zuständigkeit durchaus antikanonisch. Niemals habe eine Kirche oder kirchliche Verwaltung ohne feste Grenzen bestanden, noch könne eine solche bestehen, wie es auch keine Zivilverwaltung ohne geographische Grenzen geben könne.

Endlich verpflichteten die heiligen Kanones die orthodoxen Bischöfe, nur denen sich zu unterwerfen und diejenigen als Richter anzuerkennen, von denen sie gewählt oder geweiht seien.

Nach den beiden Projekten aber hätten sich die bulgarischen Bischöfe, die ja von dem geistlichen Rat der Bulgaren gewählt wurden, eventuell einem griechischen Metropoliten und umgekehrt

die von dem Patriarchen von Konstantinopel geweihten griechischen Bischöfe der bulgarischen Autorität zu unterwerfen.

In der Antwort des Patriarchen Gregorius an die Hohe Pforte vom 16. November 1868 wurden daher beide Projekte verworfen und zur Lösung der bulgarischen Frage ein ökumenisches Konzil der gesamten orthodoxen Kirche allein für zuständig erklärt.

Durch Enzyklika vom 16. Dezember 1868, unterzeichnet vom Patriarchen Gregorius und zehn Erzbischöfen, wurden die Häupter aller unabhängigen orthodoxen Kirchen eingeladen, sich über den Zusammentritt eines ökumenischen Konzils zu äußern. Als jedoch die Antworten widersprechend lauteten, wurde dieser Plan wieder fallen gelassen.

Nach dem Fehlschlagen eines letzten Einigungsversuches zwischen den beiden Parteien seitens der türkischen Regierung durch Einsetzung einer gemischten Kommission von drei Griechen und drei Bulgaren unter dem Vorsitze des Großveziers Ali Pascha im Jahre 1869 entschloß sich die Pforte, unter dem Drängen Rußlands den gordischen Knoten zu durchhauen.

Durch Ferman vom 8. Zilhidsche 1286 (27. Februar = 11. März 1870)[1] wurde eine selbständige bulgarische Kirche mit einem Exarchen an der Spitze begründet und damit die „Grundlage der neuen nationalen Entwicklung des bulgarischen Volkes geschaffen".

IV. Der Ferman vom 11. März 1870 besteht aus einer Einleitung und 11 Artikeln, die aus dem türkischen Originaltext übertagen wie folgt lauten:

„1. Eine besondere geistliche Obrigkeit wird unter dem Namen Bulgarisches Exarchat gebildet, welches die unten aufgezählten Erzbistümer, Bistümer und anderen Orte umfaßt. Sie wird mit der Verwaltung aller geistlichen Angelegenheiten dieses Bekenntnisses betraut sein.

2. Der dem Range nach höchste der Metropoliten dieser Obrigkeit wird den Titel Exarch haben, er wird den gesetzlichen Vorsitz der bulgarischen Synode führen, die ihm beständig beigeordnet wird.

3. Die innere geistliche Verwaltung dieses Exarchats wird der Genehmigung und Bestätigung Meiner Kaiserlichen Regierung unterworfen sein; sie wird durch eine besondere Verfassung geregelt werden, die in jeder Beziehung den Grundgesetzen der orthodoxen Kirche wie den Prinzipien

---

[1] Text bei Schopoff S. 134ff.; v. Mach S. 12ff.; Nicolaides S. 112; Young S. 61ff.

ihres Ritus entsprechend sein muß. Diese Satzungen sind derart abzufassen, daß sie die Einmischung des Patriachats in die Angelegenheiten der Mönche und insbesondere in die Wahl der Bischöfe und des Exarchen vollkommen ausschließen.

Alsbald nach vollzogener Wahl des Exarchen wird die bulgarische Synode dem Patriarchat Nachricht geben, welches ohne den geringsten Verzug die notwendigen Bestätigungsschreiben ausstellen wird, die der Ritus verlangt.

4. Dieser durch Mein Kaiserliches Berat ernannte Exarch muß entsprechend den kirchlichen Gesetzen den Namen des Patriarchen von Konstantinopel in der Liturgie erwähnen.

Bevor man nach dem Ritus zur kirchlichen Weihe der für das Exarchat als würdig befundenen Person schreitet, wird man die Meinung und Bestätigung Meiner Regierung einholen.

5. Der Exarch ist ermächtigt, in den Angelegenheiten, in denen er nach den bestehenden Gesetzen das Recht hat, zu intervenieren, und die sich auf die unter seiner geistlichen Jurisdiktion stehenden Örtlichkeiten beziehen, sich unmittelbar an die Ortsbehörden und, wenn nötig, an Meine Hohe Pforte zu wenden.

Die Berats für die Geistlichen, die von ihm abhängen, werden nur auf seinen Vorschlag ausgefertigt.

6. In allen den orthodoxen Ritus betreffenden Angelegenheiten, die eine gegenseitige Verständigung und Unterstützung erfordern, hat sich die Synode des Exarchats an den Patriarchen und seine Synode zu wenden, diese aber haben sich zu beeilen, den nötigen Beistand zu leisten und auf die vorgelegten Forderungen und Fragen Antwort zu erteilen.

7. Die bulgarische Synode ist gehalten, von dem Patriarchen die heiligen Öle zu erbitten.

8. Die Bischöfe, Erzbischöfe und Metropoliten des Patriarchats können unbehindert den Bezirk des Exarchats bereisen und entsprechend die Bischöfe und Metropoliten des Exarchats die Gebiete des Patriarchats. Sie können sich zur Erledigung ihrer Geschäfte nach Belieben in den Hauptstädten der Vilajets oder an anderen Sitzen der Regierungsbehörden aufhalten, doch dürfen sie außerhalb ihrer Diözesen und ihres Amtsbezirkes weder Synoden abhalten noch sich in die Angelegenheiten von solchen Christen einmischen, die nicht ihrer Jurisdiktion unterstehen, noch ohne die

Erlaubnis des zuständigen Bischofs eine Amtshandlung vornehmen.

9. Wie das Kloster der Heiligen Stätten, das in Phanar liegt, von dem Patriarchen von Jerusalem abhängt, so werden auch das bulgarische Kloster und die benachbarte bulgarische Kirche unter der Verwaltung des Exarchen stehen. Dieser Würdenträger ist, so oft ihn sein Dienst nach Konstantinopel ruft, ermächtigt, im bulgarischen Kloster zu wohnen. Bezüglich seines Herkommens nach Konstantinopel und der Ausübung seines Amtes daselbst hat er sich den kanonischen Regeln und Gebräuchen zu unterwerfen, die im gleichen Falle die Patriarchen von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien befolgen.

10. Der geistlichen Jurisdiktion des Exarchats unterstehen die Metropolitandiözesen von Rustschuk, Silistria, Schumla, Tirnowa, Sofia, Wratza, Loftscha, Widdin, Nisch, Pirot, Kuestendil, Samakow, Welika, Warna (ohne die Stadt Warna, Ahiolu und etwa 20 Dörfer am Schwarzen Meere, deren Einwohner nicht Bulgaren sind), den Sandschak Islimije[1] (ohne die Städte Akhirdi[2] und Messemwria), die Kasa Sosopoli mit Ausnahme der Küstendörfer Philippopel (ausgenommen die Stadt), des Fleckens Stanimak, der Dörfer Kokbunar, Wodina, Arnautköj, Panaja, Nowoseli, Laskowo. Arkhlani, Padshkowo, Welastiza und der Klöster Padshkowo, Ajos-Amagiri, Ajos-Paraskewi und Ajos-Jorgi. Das Viertel Panaja in der Stadt Philippopel wird zum Bulgarischen Exarchat gehören, aber die Einwohner desselben, die sich nicht der bulgarischen Kirche und dem Exarchat unterwerfen wollen, werden in dieser Beziehung ganz frei sein. Die Einzelheiten werden zwischen dem Patriarchat und Exarchat geregelt werden.

Wenn die Gesamtheit oder wenigstens zwei Drittel der Bewohner orthodoxen Glaubens anderer als der obenerwähnten und aufgezählten Orte sich dem Bulgarischen Exarchat für ihre geistlichen Angelegenheiten unterwerfen wollen und wenn dies festgestellt und bewiesen ist, so sollen sie dazu ermächtigt sein; aber das soll nur stattfinden auf Verlangen und mit Einverständnis der Gesamtheit oder wenigstens von zwei Dritteln der Einwohner. Diejenigen, die durch dieses Mittel versuchen sollten, Unruhe und Zwietracht unter der Bevölkerung zu säen, sollen als Schuldige verfolgt und nach dem Gesetze bestraft werden.

[1] Sliwno.
[2] Anchialos.

11. Die Grundsätze, die sich auf kirchenrechtlich vom Patriarchat abhängige Klöster beziehen, welche innerhalb des Bereiches des Bulgarischen Exarchats liegen, sollen wie in der Vergangenheit beobachtet und ausgeführt werden.

Da die vorstehenden Artikel den gesetzmäßigen Bedürfnissen der Parteien zu entsprechen und die vorgekommenen bedauerlichen Streitigkeiten zu beseitigen scheinen, so hat Meine Regierung sie genehmigt; sie werden für alle Zukunft als Gesetz angesehen werden, und der gegenwärtige Ferman ist erteilt worden, um erkennen zu lassen, daß es Unser formeller Wille ist, daß man sich wohl hüte, zuwiderzuhandeln und sich davon zu entfernen".

V. Aber noch geraume Zeit sollte vergehen, bis der Ferman als Gesetz in Kraft trat. Obgleich nun die türkische Regierung ernstlich bemüht gewesen war, in dem Ferman die Rechte des Patriarchats soweit als möglich zu schonen, was ihr auch von griechischer Seite zugegeben wird, so waren doch beide Parteien mit dem Ergebnis nicht zufrieden. Die Bulgaren nicht, weil das Exarchat nicht eine dem Patriachat gleichgestellte, sondern, wie die Patriarchate von Jerusalem, Alexandrien und Antiochien, dem Range nach untergeordnete Behörde sein sollte, und sodann, weil Mazedonien und das östliche Thrakien von dem Exarchatsgebiete ausgeschlossen waren.

Immerhin gaben sie sich mit der durch Art. 10 gebotenen Ausdehnungsmöglichkeit zufrieden. Und in der Tat hatte auch eine von der türkischen Regierung im Jahre 1872 in den Diözösen Ueskueb, Weles und Ochrida gestattete Volksabstimmung das Ergebnis, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zum Exarchat übertrat und diesem damit die ganze nördliche Hälfte Mazedoniens zufiel.[1]

In Voraussicht dieser Möglichkeit hatte jedoch der Art. 10 von vornherein den schärfsten Widerspruch der Griechen hervorgerufen. Das Patriarchat antwortete der Regierung, es könne das bulgarische Exarchat nur für den Fall anerkennen, daß der zweite Teil des Art. 10 gestrichen und Art. 3 geändert wurde. Denn „da nach Art. 3 der Patriarch dem Exarchen die bischöfliche Weihe erteilen und das oberpriesterliche Bestätigungsschreiben ausstellen solle, so könne es nach Kanon 2 des II. Konzils und Kanon 6 des IV. Konzils dies nur dann tun, wenn die Grenzen des kirchlichen Verwaltungsbezirkes des Exarchats vorher genau festgestellt würden".[2]

---

[1] Nicolaides a. a. O. S. 120.
[2] Nicolaides a. a. O. S. 116.

Die Hohe Pforte gab diesen Vorstellungen nach und erteilte am 25. Dezember 1870 die vom Patriarchat beantragte Erlaubnis zur Einberufung eines ökumenischen Konzils sämtlicher orthodoxen Kirchen.

Durch dieses Mittel gedachte das Patriarchat vor allem dem mächtigen Einfluß Rußlands entgegenzutreten, da dessen Kirche, die auf bulgarischer Seite stand, auf dem Konzil vermutlich überstimmt worden wäre.

Doch wußte die russische Diplomatie, die dieses Ergebnis voraussah, wieder einen Umschwung in der Haltung der Pforte zu erzielen.

Im Jahre 1871 wurde die gegebene Erlaubnis rückgängig gemacht und der Befehl zur Wahl eines Exarchen erwirkt, aus welcher am 23. Februar 1872 der Erzbischof von Widdin, Anthimos, als Gewählter hervorging.

Am 26. Februar wurde er von der Pforte bestätigt und am 11. April dem Sultan vorgestellt.

Als auch jetzt noch das Patriarchat auf seinem unversöhnlichen Standpunkt verharrte, dem Exarchen die Anerkennung verweigerte und die Abhaltung des Gottesdienstes in der bulgarischen Kirche in Phanar verbot, erfolgte von bulgarischer Seite der entscheidende Schritt, indem der Exarch am 12./24. Mai 1872 die bulgarische Kirche für unabhängig erklärte.

Am 26. Mai erfolgte die Antwort des Patriarchats durch Exkommunikation des Exarchen und am 16. September die Erklärung der Bulgaren als Schismatiker wegen der Häresie des Phyletismus durch Beschluß einer von den Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, zwei Expatriarchen, dem autokephalen Erzbischof von Cypern und 25 Metropoliten und Bischöfen unter Vorsitz des ökumenischen Patriarchen gebildeten Synode.[1]

Trotz des den Bulgaren von türkischer Seite von jeher entgegengebrachten Mißtrauens verstand es der Exarch Anthimos I., in den folgenden Jahren Erfolg auf Erfolg zu erringen und bis zum Jahre 1875, d. i. bis zum Beginne des Aufstandes in Donaubulgarien, seine Kirche nach innen und außen zu sichern und auszugestalten.

Gleich nach der Verkündung des Fermans von 1870 wurden die „Satzungen für die Verwaltung des bulgarischen Exarchats“ ausgearbeitet. Wenn sie auch nur zum Teil von der türkischen Regierung bestätigt wurden, so legte man ihrer tatsächlichen Anwendung doch kein Hindernis in den Weg.

Vor allem war das Recht für den Exarchen, die Bischöfe

---

[1] Gelzer a. a. O. S. 129.

und Schulen, Steuern zu erheben, eine Lebensfrage für die junge Kirche, sichergestellt, in 17 Exarchien bulgarische Bischöfe bestellt und Synode und Exarchalrecht eingesetzt.

In territorialer Beziehung hatte noch das Jahr 1872 die bereits erwähnte Ausdehnung der Jurisdiktion auf die nördliche Hälfte Mazedoniens gebracht und im Anschluß daran die Einsetzung von Bischöfen in Ueskueb und Ochrida.

Mit dem Beginn des Aufstandes in Donaubulgarien und dem russisch-türkischen Kriege brach eine schwere Zeit für die junge Kirche an. Von griechischer Seite wurde nichts unversucht gelassen, um der türkischen Regierung das Exarchat als gefährlichen Unruhestifter und Wurzel alles Übels hinzustellen. Und auf türkischer Seite war man allmählich auch zum Bewußtsein der Gefahr gelangt, die man sich durch die Begünstigung nationalslawischer Bestrebungen selbst großgezogen.

Als dann vollends der Exarch sich weigerte, an einer von dem Großvezier Midhat Pascha einberufenen Versammlung teilzunehmen, die über Annahme oder Verwerfung der von Europa empfohlenen Reformen beraten sollte, und die Unterzeichnung einer Erklärung ablehnte, „daß die christlichen Völker der Türkei mit der väterlichen Regierung des Sultans zufrieden seien und nicht wünschten, durch Rußland befreit zu werden“,[1] wurde er auf Verlangen der Hohen Pforte am 24. April 1877, dem Tage der russischen Kriegserklärung, zur Abdankung gezwungen und nach Angora in Kleinasien verbannt.

Am 6. Mai wurde der Bischof von Loftscha, Josef, zum Exarchen gewählt, der noch heute diesen hohen Posten innehat, und zwar als Autokrat, da die türkische Regierung seit dem russisch-türkischen Kriege den Zusammentritt der bulgarischen Synode und des Exarchalrates nicht wieder gestattet hat.

Doch hat der Exarch auch bei den denkbar schwierigsten Verhältnissen stets eine so besonnene Ruhe und ein so hohes politisches Taktgefühl bezeigt, daß die Kirche gar keinen geeigneteren Vertreter an ihre Spitze hätte stellen können.

Eine der gefährlichsten Klippen für die nationale Sache galt es nach dem Berliner Frieden von 1878 zu vermeiden, wo von russischer, türkischer, griechischer und zum Teil auch bulgarischer Seite die Begründung einer unabhängigen Landeskirche für das Fürstentum Bulgarien und Ostrumelien und Verlegung der Residenz des Exarchen von Konstantinopel nach Sofia erstrebt wurde; damit wäre Mazedonien und das Vilajet Adrianopel unvermeidlich wieder in die Hände des ökumenischen Patriarchats zurückgefallen.

[1] v. Mach S. 20.

Josef I. wußte jedoch sein ferneres Verbleiben in der Hauptstadt durchzusetzen, und allmählich erfuhr auch das Verhältnis zur türkischen Regierung wieder eine Besserung.

Beim Empfange des Exarchen durch den Sultan Abdul Hamid II. am 17. Dezember 1883 gab ihm dieser die Versicherung, „daß die kirchlichen Rechte der Bulgaren in den Provinzen auf Grund des Fermans von 1870 nicht beseitigt seien, sondern hiermit bestätigt würden".[1] Damit blieb Konstantinopel auch ferner die Residenz des Exarchen.

Ein Jahr darauf wurde die Erlaubnis zur Ernennung zweier Bischöfe für Mazedonien in Ochrida und Ueskueb erteilt, aber noch sechs weitere Jahre sollten vergehen, bis die beiden Ernannten durch kaiserliche Berats[2] bestätigt wurden und ihr Amt antreten konnten.

Nach diesen Erfolgen wandte sich der Exarch nunmehr der Begründung eines eigenen bulgarischen Schulwesens zu, das seit dem russischen Kriege völlig in die Abhängigkeit des ökumenischen Patriarchats geraten war.

Durch Teskere des Kultusministers vom 12. 24. April 1310 (1893)[3] wurde dem Exarchat die Erlaubnis des Sultans mitgeteilt, eigene Schulen mit nationalen, nur durch das Exarchat anstellbaren Lehrern unter selbständiger Verwaltung und Leitung des Bischofs der betreffenden Exarchie zu errichten. An den Orten aber, wo kein Bischof bestallt war, sollten dieselben unter dem bulgarischen kirchlichen Ortschef stehen. Gleichzeitig wurde ein Grundstück von den kaiserlichen Domänen in Feriköj bei Konstantinopel für die Errichtung einer bulgarischen Schule daselbst zum Geschenke gemacht.

Damit war ein großer Schritt vorwärts getan, indem die letzterwähnte Bestimmung es den Bulgaren ermöglichte, überall, wo nur immer sie eine exarchistische Gemeinde begründet und eine Kirche erbaut hatten, auch ein unabhängiges Schulwesen zu begründen.

Im Jahre 1894 wurde die Einsetzung von zwei neuen Bischöfen für die Exarchien Weles und Newrokop und 1897 für die von Monastir, von Strumnitza und Debra erlangt.[4]

Seitdem hat das bulgarische Exarchat in unbeirrbarem Vor-

---

[1] v. Mach a. a. O. S. 25.

[2] Text des Berats für den Bischof Sinessius von Ochrida vom 18. Zilhidsche 1307 (4. August 1890) bei Young a. a. O. S. 64 ff.

[3] Text bei Schopoff a. a. O. S. 471.

[4] Leger, Turcs et Grecs contre Bulgares en Macédoine p. 2; v. Mach S. 30.

wärtsschreiten seine Kirche ausgebaut und in friedlicher Arbeit durch Schule und Kirche das bulgarische Volkstum insbesondere in Mazedonien zu vereinigen und zu entwickeln gesucht.

Mit dem raschen, zielbewußten Zugreifen im geeigneten Momente, das für die Bulgaren ebenso charakteristisch ist wie ihre kaltblütige Zähigkeit, haben sie die jüngsten Staatsumwälzungen in der Türkei, durch welche dieser für kurze Zeit die Hände gebunden waren, geschickt dazu benutzt, um auch ihrerseits ihr Schäflein ins Trockene zu bringen.

Bald nach der Verkündung der türkischen Konstitution am 24. Juli 1908 berief das Exarchat, ohne die Regierung weiter um Erlaubnis zu fragen, die seit der Thronbesteigung nicht wieder gestattete bulgarische Synode in Konstantinopel ein.

Da die Hohe Pforte in üblicher Behandlung mißliebiger Affären die Synode zwar nicht anerkannte, ihrem Zusammentritte aber auch kein Hindernis in den Weg legte, so tagte dieselbe ruhig weiter und alle Proteste des aufgebrachten ökumenischen Patriarchats dagegen verhallten ungehört.

Das Fürstentum aber benutzte die günstige Gelegenheit der inneren Wirren seines Oberstaates zu der langersehnten und langvorbereiteten Erklärung seiner Unabhängigkeit am 5. Oktober 1908.

Und als die Verhandlungen mit der Türkei über die Anerkennung derselben sich nach türkischer Art endlos in die Länge zogen, benutzte der schlagfertig gerüstete bisherige Tributärstaat den letzten verzweifelten Versuch der Autokratie in Konstantinopel durch die Militärrevolte vom 13. April 1909, die junge Freiheit des osmanischen Volkes wieder zu beseitigen, um durch die Drohung des sofortigen Einmarsches in Mazedonien am 19. April, acht Tage vor der Entthronung Abdul Hamids II., seine Anerkennung als unabhängiges Königreich zu erlangen, dem die der Großmächte auf dem Fuße folgte.

## 2. Organisation.[1]

Die Grundlage der Organisation der bulgarischen Kirche bildeten die bereits erwähnten „Satzungen für die Verwaltung des Bulgarischen Exarchats“ vom 14. Mai 1871.

Nach der Errichtung des Fürstentums Bulgarien wurden sie für dieses umgearbeitet, von der bulgarischen Nationalversamm-

[1] van den Steen de Jehay a. a. O. S. 160 ff.; Jirecek, Das Fürstentum Bulgarien S. 236 ff.; Silbernagl a. a. O. S. 88 ff.; v. Mach a. a. O. S. 31 ff.; Beth a. a. O. S. 78 ff.

lung bestätigt und durch Dekret des Fürsten Alexander I. am 4. Februar 1883 verkündet.[1] Beide stimmen in den wesentlichen Punkten miteinander überein.

## Der Exarch.

Danach ist das Oberhaupt der gesamten bulgarischen Kirche im Königreiche wie im türkischen Staatsgebiet der zurzeit in dem Vororte Ortaköj bei Konstantinopel residierende Exarch. Nach außen ist er der offizielle Vertreter des Millets gegenüber dem türkischen Staat mit dem Rechte des unmittelbaren Verkehrs mit der Hohen Pforte. Nach innen übt er in Verbindung mit der Heiligen Synode und dem Exarchalrat die dem Millet[2] gewährte Selbstverwaltung aus.

Von dem ökumenischen Patriarchat ist er seit der Erklärung des bulgarischen Schismas völlig unabhängig, und abgesehen davon, daß ihm der Titel „Patriarch" fehlt, ist er einem solchen in jeder Beziehung gleichgestellt.

Diejenigen Bestimmungen des Fermans von 1870, die noch die ursprünglich beabsichtigte Abhängigkeit vom Patriarchat zum Ausdruck brachten, sind seitdem von selbst hinfällig geworden; so vor allem die Bestätigung des Exarchen nach Art. 3, ferner die Erwähnung des Namens des Patriarchen in der Liturgie und das Erbitten des heiligen Salböls, das den Bulgaren durch die orthodoxe russische Kirche geliefert wird.

Der Exarch wird aus der Zahl der Bischöfe für die Zeit von vier Jahren gewählt; Voraussetzung ist, daß der zu wählende Bischof osmanischer Staatsangehöriger, von Geburt Bulgare, wenigstens 40 Jahre alt, wissenschaftlich vorgebildet und von untadliger Führung sei. Ferner muß er wenigstens fünf Jahre lang eine Eparchie tadellos verwaltet haben.

Beim Eintritt der Sedisvakanz ernennt die Synode den ältesten Bischof zum Locum tenens und ersucht die Hohe Pforte um die Erlaubnis zur Vornahme der Exarchenwahl. Nachdem diese erteilt, fordert die Synode sämtliche Bischöfe auf, die Namen von drei bis fünf zur Wahl geeigneten Persönlichkeiten in versiegeltem Umschlag einzuschicken und zwei Deputierte weltlichen Standes ihrer Eparchie zu der Wahlversammlung zu entsenden.

---

[1] Jirecek a. a. O. S. 236.

[2] v. Mülinen (a. a. O. S. 12) bestreitet, daß nach türkischem Staatsrecht das Exarchat den Charakter eines besonderen Millets habe, da zwischen ihm und der orthodoxen Kirche eine Verschiedenheit des Dogmas und Ritus nicht bestehe.

Diese besteht aus den Mitgliedern der Synode, des Exarchalrats, den Bischöfen und den zwei weltlichen Abgeordneten einer jeden Eparchie.

Der türkischen Regierung ist eine Liste der drei Bischöfe einzureichen, die nach dem Ergebnis der von den Bischöfen eingesandten Stimmzettel als die Würdigsten befunden worden sind. Unter diesen bezeichnet die Regierung die ihr genehmen Personen, und zwar mindestens zwei, aus welchen dann die Versammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit den Exarchen wählt. Nach seiner Bestätigung durch die Hohe Pforte stellt er sich bei dem Sultan und den Ministern vor und wird sodann feierlich in sein Amt eingeführt. Gleichzeitig erfolgt seine Proklamierung im Königreiche Bulgarien durch den König.

Fortan unterstehen ihm alle bulgarischen Bistümer in den beiden Reichen; seine eigene Eparchie, die er bisher verwaltet, behält er auch ferner als Bischof bei, außer wenn er etwa seines Amtes entsetzt worden wäre. Seine Absetzung kann von der Synode und dem Exarchalrat im Falle einer die Interessen der Kirche fortgesetzt schädigenden Haltung von der Regierung verlangt werden.[1]

Für die Erhaltung des Exarchats wird ihm vom Königreiche Bulgarien ein jährlicher Zuschuß gewährt, der nach dem bulgarischen Budget von 1905 und 1906 170 992 r., im Jahre 1907 183 640 r., 1908 172 112 r. betrug, in dem letzten Budget von 1909[2] aber die bemerkenswerte Steigerung auf 279 992 r. erfahren hat.

Da die Pforte die erwähnte Beschränkung der Amtsdauer des Exarchen auf vier Jahre nicht anerkennt, sondern ihn als auf Lebenszeit gewählt betrachtet, so übt der gegenwärtige Exarch Josef I. seit nunmehr 31 Jahren, hochverehrt von seinem Volke, sein hohes und schwieriges Amt aus.

## Die Heilige Synode.

Sie besteht aus dem Exarchen als Vorsitzenden (nach Art. 2 des Fermans von 1870) und vier auf die Dauer von vier Jahren von ihren Amtsbrüdern gewählten Bischöfen, die bereits vier Jahre eine Eparchie verwaltet haben müssen.

Die Synode versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre. Ihr obliegt die Verwaltung aller geistlichen Angelegenheiten des

[1] v. Mach a. a. O. S. 36.
[2] Budget für das Fürstentum Bulgarien, Sofia 1909.

Exarchats, die Entscheidung dogmatischer Glaubensfragen, der kirchliche Ritus, die geistliche Disziplin und Zensur, Druck und Verteilung von Kirchenbüchern, ferner die Wahl der Bischöfe. Endlich ist sie die höchste Gerichtsinstanz zur Entscheidung von Ehesachen, zur Aburteilung von kirchlichen Vergehen der niederen Geistlichkeit und die einzige Instanz bei Vergehen von Bischöfen.

Ohne die Zustimmung des Exarchen darf die Synode jedoch keinen Beschluß fassen und umgekehrt der Exarch nicht ohne die Synode.

Für den Vorsitz der in Sofia tagenden besonderen Synode für das Königreich Bulgarien, der vier Bischöfe desselben angehören, ernennt der Exarch einen Stellvertreter, der jedoch völlig von ihm unabhängig und ad nutum amovibilis ist. Die Befugnisse dieser Synode erstrecken sich jedoch nicht auf die hier allein in Betracht kommenden im Osmanischen Reiche gelegenen Eparchien. Für diese führte der Exarch seit seiner Thronbesteigung bis zu der in jüngster Zeit eigenmächtig erfolgten Wiedereinberufung der Synode in Konstantinopel die geistliche wie weltliche Verwaltung allein.

## Der Exarchalrat.

Der „weltliche Rat des Exarchats“ besteht aus dem Exarchen als Vorsitzenden und sechs weltlichen auf die Dauer von vier Jahren in den einzelnen Eparchien gewählten Mitgliedern.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Hohen Pforte. In den Wirkungskreis des Exarchalrates fällt das Schulwesen, die Anstellung von Lehrern, die Sorge für die Entwicklung der bulgarischen Sprache und Literatur, die Errichtung von Kirchen, Klöstern und Wohltätigkeitsanstalten, Verwaltung des Kirchenvermögens, Jahresprüfung der Kirchen- und Klosterrechnungen und die Entscheidung in Streitigkeiten aus Anlaß von Verlobungen, Eheversprechen, Vermächtnissen und der privatrechtlichen Seite in Ehescheidungssachen.

Für die Verwaltung des Schulwesens steht ihm eine Kommission von acht Fachleuten zur Seite.

## Die Bischöfe.

In jeder Eparchie wird eine Liste aller Geistlichen und ein bis drei wenigstens 30 Jahre alten Laien aus jedem Dorf

und jeder Stadt geführt. Aus dieser Liste wählen die Gemeinden drei Geistliche und drei Laien als Wahlmänner auf die Dauer von fünf Jahren.

Ist nun ein Bischofssitz erledigt, so ernennt die Synode nach Genehmigung der Hohen Pforte den Bischof einer benachbarten Eparchie zum Stellvertreter, und dieser beruft die Wahlmänner zur Wahl von zwei geistlichen Kandidaten aus der erwähnten Liste. Zwischen diesen beiden wird dann in der Kirche vor dem Altare das Los gezogen. Für den also gewählten Bischof erbittet der Exarch die Erteilung des kaiserlichen Berats.

Die Versetzung von Bischöfen in andere Eparchien ist nach orthodoxem Kirchenrecht unstatthaft.

Der Bischof ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre seine Eparchie zu bereisen und für Kirchen, Schulen und den religiösen Unterricht zu sorgen.

Er darf nach orthodoxem Kirchenrecht nicht verheiratet sein.

### Der geistliche und weltliche Rat der Eparchie.

Dem Bischof zur Seite steht ein geistlicher und ein weltlicher Rat, die innerhalb der einzelnen Eparchien dieselben Befugnisse haben wie die Synode und der Exarchalrat für das gesamte Exarchatsgebiet.

Der geistliche Rat bildet die erste Instanz für kirchliche Vergehen der niederen Geistlichkeit und besteht aus vier auf die Dauer von zwei Jahren unter den Geistlichen der Eparchie gewählten und von der Synode bestätigten Mitgliedern. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus und wird neu ersetzt.

Der weltliche Rat besteht aus vier gleichfalls auf zwei Jahre gewählten und von dem Exarchalrat bestätigten Laien. Für diese ist kaiserliche Bestallung auf Ersuchen des Exarchen erforderlich.

Ausübendes Organ für die Beschlüsse beider Versammlungen ist der Bischof.

In dem Hauptorte jeder Kaasa der Eparchie ist ferner noch ein aus zwei Geistlichen und zwei weltlichen Einwohnern bestehender Kirchenrat zu wählen, dessen Vorsitz der örtliche Vertreter des Bischofs führt; letzterer wird von allen Pfarrern der Kaasa auf zwei Jahre gewählt.

Der Kirchenrat hat innerhalb des Sprengels die Befugnisse, die der geistliche und weltliche Rat für die ganze Eparchie ausübt.

## Der Pfarrklerus.

Zur Wahl eines Gemeindepfarrers beruft der Bischof alle Geistlichen und die weltlichen Notabeln der Gemeinde zusammen. Voraussetzung der Wählbarkeit ist, daß der Kandidat osmanischer Staatsangehöriger, wenigstens 25 Jahre alt, von Geburt Bulgare, in gemischt bulgarisch-griechischen Gemeinden auch der griechischen Sprache mächtig ist und eine geistliche Schule besucht hat. Er kann verheiratet sein, muß jedoch die Ehe vor Empfang der Weihe geschlossen haben und darf keine zweite eingehen. Ein verheirateter Pfarrer kann jedoch, wie schon erwähnt, nicht Bischof werden.

Der Bischof bestätigt die Wahl, teilt sie dem Kultusministerium zur Eintragung in das von diesem geführte Verzeichnis der Geistlichen mit und führt den jungen Pfarrer in sein Amt ein.

Dessen Amtspflichten bestehen in der Abhaltung der Liturgie, Predigt an Sonn- und Festtagen, Spendung der Sakramente und Fürsorge für die Instandhaltung der Kirche und kirchlichen Gegenstände.

## Jurisdiktionsbereich des Exarchats.

Das Bulgarische Exarchat erstreckt sich, wie erwähnt, auf das gesamte Gebiet des heutigen Königreiches Bulgarien sowie auf die rumeliotischen Provinzen des Osmanischen Reiches, wo nur immer sich bulgarische Gemeinden niedergelassen haben.

Die Gesamtzahl der Bistümer des Exarchats beträgt 18. Von diesen liegen elf im Königreiche Bulgarien und sieben in der Türkei. Letztere, sämtlich in Mazedonien gelegen, sind Üsküb, Ochrida, Newrokop, Weles, Strumnitza, Debra und Monastir.

Theoretisch sind Mazedonien und Thrakien zwar in 27 Eparchien eingeteilt, doch ist nur in den genannten sieben ein Bischof bestellt. In 15 Eparchien ist das Exarchat, wenn auch kein Bischof daselbst residiert, doch amtlich vertreten. Es sind dies Kukusch, Melnik, Kastoria, Florina, Wodena, Salonik, Serres, Drama, Xanthi, Maronia, Enos, Demotika, Adrianopel, Lititza und Heraklea.

In einer Anzahl davon, wie z. B. in Kukusch, Kastoria, Maronia u. a., überwiegt das bulgarische Element das griechische bei weitem. Trotzdem gibt es nur einen griechischen Bischof daselbst, und die noch unter dem Patriarchat stehenden Bulgaren werden von griechischer Seite wie von der türkischen Regierung mit Gewalt an dem Übertritt zum Exarchat gehindert.

In den Eparchien Sosopolis, Wisa, Karaferia, Kampania und Kassandra endlich ist das Exarchat überhaupt nicht amtlich vertreten.

## 3. Verhältnis zum Staat.

Wie bereits oben im allgemeinen ausgeführt, ist der Grundsatz der scharfen Scheidung von Kirche und Staat hinsichtlich der christlichen Religionsgemeinschaften im Osmanischen Reiche wie in keinem anderen Staatswesen durchgeführt.

Das gilt auch im besonderen für das Verhältnis des bulgarischen Exarchats zur türkischen Regierung.

Zwar ist der Exarch wie sämtliche ihm untergebene Geistliche kaiserlich ottomanischer Beamter und untersteht gleich den Chefs aller übrigen Millets dem Departement für geistliche Angelegenheiten im Justizministerium (mezahib müdirieti),[1] kann auch von der Hohen Pforte z. B. wegen Hochverrats abgesetzt werden; bezüglich der inneren Verwaltung seines Millets ist er aber so gut wie frei von aller staatlicher Einmischung.

Um die Erhaltung der Kirchen und Schulen, die Rechtspflege, Verwaltung des Kirchenvermögens, Einziehung der Steuern und Verteilung des Bedel-i askerie kümmert sich der Staat nicht. „Sein Recht erstreckt sich kaum über die Bestätigung oder Verwerfung von Wahlen der höheren Geistlichkeit hinaus."[2]

Die durch die Reformgesetzgebung verliehenen und durch kaiserliche Berats gewährleisteten oder auch nur stillschweigend geduldeten Privilegien des Exarchats dem Staate selbst gegenüber umfassen insbesondere eine eigene Gerichtsbarkeit, eigenes Unterrichtswesen, weitgehende Vorrechte für den Klerus, Steuer- und Zollfreiheiten und Anteil an der Staatsverwaltung.

Eines der hervorragendsten Privilegien, welches das bulgarische Exarchat gemeinsam mit den übrigen Millets besitzt und das vor allen anderen geeignet ist, diese als Staaten im Staate zu charakterisieren, ist die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit.

Die Frage der Zuständigkeit der christlichen Ausnahmegerichte und der ordentlichen staatlichen Gerichte wird zuerst in den Art. 16—18 des Hatt-i humajun von 1856, wenn auch bei weitem nicht erschöpfend, geregelt.

---

[1] Mülinen a. a. O. S. 8.

[2] v. Mach a. a. O. S. 31, der es sogar nur als „Vorstellung" erklärt, wenn dem Exarchen und den Bischöfen der Charakter von staatlichen Beamten beigelegt wird.

Danach sind für Handels- und Strafsachen zwischen Mohammedanern und Andersgläubigen osmanischer Staatsangehörigkeit oder zwischen Nichtmohammedanern verschiedener Riten die staatlichen Gerichte zuständig. Doch sind diese in solchen Fällen mit einem gemischten Gerichtshof von Mohammedanern und Christen zu besetzen.[1]

Zivilprozesse um Schuld, Fahrnis und Grundstückssachen werden auf der Grundlage des Scheriatrechts gleichfalls von den staatlichen Gerichten entschieden.[2]

Dagegen sind die nach kanonischem Recht von jeher zur Zuständigkeit der geistlichen Behörden gehörenden Familien- und Erbrechtsangelegenheiten auch heute noch der Gerichtsbarkeit der nichtmohammedanischen Millets überlassen.[3]

Der gleiche Vorbehalt für diese findet sich noch in den Ausführungsbestimmungen zu dem Hatt-i humajun (Ferman vom 18. Februar 1856 Nr. 13)[4] und in Art. 20 des Gesetzes über die Provinzverwaltung (Loi des Vilayets) von 1867.[5]

Die Grundlage für die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet das kanonische Recht. Sie umfaßt insbesondere Verlobung, Eheschließung, Scheidung, Anfechtung und Nichtigkeitserklärung von Ehen, Ausübung der väterlichen Gewalt, Annahme an Kindesstatt, ferner das Ehegüterrecht, Aussteuer, Dos, Unterhaltsansprüche der Ehegatten gegeneinander u. a. Nicht aber z. B. solche des Kindes gegen seinen Vater oder Schadensersatz wegen Auflösung einer Verlobung u. dgl., welche die staatlichen Gerichte als rein zivile Fragen für sich in Anspruch nehmen.

Die nach Art. 18 des Hatt-i humajun ursprünglich nur fakultative Zuständigkeit der christlichen Gerichtshöfe auf dem Gebiete des Familienrechts („à la demande des parties") ist durch den erwähnten Ferman vom 3. Februar 1891 zu einer ausschließlichen erhoben worden.

Für die ihrer Natur nach mehr zivilen Erbrechtssachen ist jedoch ein Unterschied gemacht worden. Für Nachlaßsachen ab intestato besteht nur fakultative Zuständigkeit der Exarchatsgerichte, in Testamentssachen von Angehörigen des Exarchats untereinander dagegen ausschließliche.

Ist dagegen einer der Erben ein fremder Staatsangehöriger oder Mitglied eines anderen Millets, so gehört der Rechtsstreit wieder vor die staatlichen Gerichte.

---

[1] Art. 16 des Hatt-i humajun.
[2] Art. 17 des Hatt-i humajun.
[3] Art. 18 des Hatt-i humajun.
[4] Aristarchi Bey a. a. O. II S. 24; Schopoff a. a. O. S. 55.
[5] Aristarchi Bey a. a. O. II S. 273; Schopoff a. a. O. S. 114.

Die Frage der Zuständigkeit der christlichen und der mohammedanischen geistlichen Gerichte ist jedoch außerordentlich verworren, oft sind Regel und Ausnahme miteinander vermengt und erstere durch diese ersetzt. Ein genaueres Eingehen auf diese Fragen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten.

Ein von dem Exarchen oder einem bulgarischen Bischof legalisiertes Testament wird jedoch stets auch von den staatlichen Gerichten als gültig behandelt.

Insbesondere sind alle Vermächtnisse zugunsten des Exarchen, der Bischöfe und Armen, von Kirchen, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten gültig und ohne Abzug auszuzahlen.

Außer der erwähnten streitigen Gerichtsbarkeit steht dem Exarchat noch die Ausübung der gesamten freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen zu, ebenso die Todeserklärung von Verschollenen und zahlreiche Notariatsgeschäfte.

Von den Geburten und Todesfällen hat der zuständige Pfarrer dem türkischen Muchtar[1] ein von ihm vollzogenes Attest (Ilm-u-haber) einzureichen, der darauf hin ein staatliches Zertifikat für den Gebrauch vor den Behörden ausstellt.

Besondere Garantien sind dafür gegeben, daß kein Zwang für Bekehrung von Christen zum Islam ausgeübt werde. Will ein Mitglied des bulgarischen Millets zum Islam übertreten, so wird die zuständige kirchliche Obrigkeit davon verständigt und Eltern und Vormund haben das Recht, mit dem Renegaten zu verhandeln und ihn von seinem Vorhaben wieder abzubringen. Besteht er jedoch auf dem Übertritt, so darf ihm kein Hindernis weiter bereitet werden.

Ebensowenig darf eine verheiratete Christin daran gehindert werden, Mohammedanerin zu werden. Doch ist ihre Ehe damit ohne weiteres aufgelöst, da ein Christ keine Mohammedanerin zur Frau haben darf.

Tritt jedoch der Mann zum Islam über, so besteht die Ehe an und für sich weiter, da es einem Mohammedaner nicht verwehrt ist, eine Christin zu heiraten.

Durch den Übertritt beider Ehegatten zum Islam wird der Bestand der Ehe nicht berührt.

Ein derartiger Religionswechsel unterbricht jeden Ehescheidungsprozeß sowie alle anderen mit der Ehe zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten vor den geistlichen Gerichten des Millets.[2]

---

[1] Muchtar = Amtsvorsteher.

[2] Young a. a. O. S. 10.

Wie erwähnt, ist das Exarchat in der Verwaltung seines Vermögens völlig selbständig.

Alles bewegliche wie unbewegliche Gut des Millets, die geweihten Gegenstände, Kirchen, Klöster, Krankenhäuser, fromme Stiftungen, Gärten, Weinberge und sonstige Liegenschaften sind unantastbares Eigentum desselben. Für seine geistlichen Anstalten, Schulen, Seminare, Hospitäler, Hospize und sonstige Wohltätigkeitsanstalten, wie für die gottesdienstlichen Gegenstände genießt es gleich den übrigen Millets das Privilegium völliger Steuer- und Zollfreiheit nach dem Reglement vom 7. Zilhidsche 1281 (3. Mai 1865).[1]

Das Privilegium der Steuer- und Zollfreiheit erstreckt sich auch auf die Ordensgeistlichen, die damit die gleichen persönlichen Vorrechte genießen, die sonst nur dem diplomatischen und Konsularkorps im Orient eingeräumt werden. Zollfrei sind Kleidung, Nahrung, Tinte und Papier sowie alles, was zum klösterlichen Bedarf gehört, in der Höhe von 4000 Piastern jährlich für jeden Ordensgeistlichen.

Allen Klerikern, ohne Unterschied ob sie einem Kloster angehören oder nicht, ist ferner Freiheit von Abgaben aller Art zugestanden für die ihnen von den Gemeinden nach altem Brauche gespendeten Naturalien, wie Butter, Honig, Most und die Erzeugnisse ihrer Weinberge.

Von großer Bedeutung ist ferner die dem Klerus den staatlichen Gerichten gegenüber gewährte Ausnahmestellung. Seine Vereidigung in Zivil- und Strafprozessen erfolgt ausschließlich durch den Exarchen bezw. den zuständigen Bischof nach kirchlichem Ritus.

Die Verhaftung eines Geistlichen auf Grund eines von einem staatlichen Zivil- oder Strafgericht erlassenen Haftbefehls kann nur durch die kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

Für die Untersuchungshaft dürfen Geistliche nicht mit anderen Untersuchungsgefangenen zusammengetan werden. Ein im Zivilprozeß zur Schuldhaft oder von dem Strafgericht zu Gefängnis oder Haft verurteilter Geistlicher büßt diese Strafe in dem Gefängnis des Exarchen oder des zuständigen Bischofs ab. Nur der wegen eines gemeinen Verbrechens verurteilte und seiner geistlichen Würde entkleidete Kleriker hat seine Strafe in dem öffentlichen Gefängnisse abzubüßen.

Die Vorschriften über Festnahme und Haft von Geistlichen sind auch während eines Belagerungszustandes von den Kriegsgerichten streng zu beachten.

---

[1] Text bei Young S. 241; Aristarchi Bey III S. 399; Düstur II S. 610.

Bei kirchlichen Vergehen der Geistlichen, wie Apostasie, Häresie, Schisma, Kirchenraub, Meineid, Simonie, Bigamie, Ungehorsam und Unehrerbietung gegen die Bischöfe und den Exarchen, Vernachlässigung ihrer geistlichen Pflichten u. a., ist die Strafgewalt des Staates, wie bereits erwähnt, völlig ausgeschaltet.

Die Errichtung von Kirchen ist dem Exarchat überall im Osmanischen Reiche freigestellt, wo nur immer sich eine bulgarische Gemeinde gegründet hat. Schulen dagegen dürfen nur in solchen Orten begründet werden, in denen bereits eine bulgarische Kirche besteht.

In der Leitung und Verwaltung seiner Schulen, der Anstellung der Lehrer, Festsetzung der Unterrichtsfächer u. a. ist das Exarchat durchaus selbständig, besitzt auch eigene Schulinspektoren, doch übt der Staat namentlich bei der Begründung von Schulen eine gewisse Oberaufsicht aus.

Zu jenem Zwecke hat sich die betreffende bulgarische Gemeinde zunächst an den Vorsitzenden des bulgarischen Gemeinderates in dem Hauptorte der Kaasa zu wenden. Dieser richtet nach Prüfung der Sachlage ein Gesuch an den Kaimakam (Landrat) der Kaasa unter Beifügung des Lehrplanes, der Diplome der anzustellenden Lehrer und eines Verzeichnisses der Lehrbücher. Ebenso ist die Höhe der erforderlichen, durch Steuern oder freiwillige Beiträge der Gemeinde aufzubringenden Geldmittel genau anzugeben, wie dies auch für die Errichtung von Kirchen, Friedhöfen und Wohltätigkeitsanstalten erforderlich ist.[1]

Der Kaimakam gibt, falls nicht Hinderungsgründe militärischer Natur oder lokaler Art, z. B. zu große Nähe einer anderen Kirche oder Schule, entgegenstehen, das Gesuch an den Bezirksschulinspektor des Sandschaks (Regierungsbezirkes). Von dort gelangt es an die Hohe Pforte und schließlich an den Sultan.

Da juristische Personen im türkischen Recht bisher nicht anerkannt sind, wird die vom Sultan erteilte Erlaubnis auf den Namen des Vorsitzenden des bulgarischen Gemeinderates ausgestellt.

Trotz aller Garantien werden jedoch der Errichtung von Kirchen und Schulen in den mazedonischen Kampfgebieten[2] von den stets auf griechischer Seite stehenden türkischen Behörden die größten Schwierigkeiten bereitet.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß das bulgarische Exarchat gleich den übrigen Millets auch Anteil an der türkischen

---

[1] v. Mach a. a. O. S. 42.

[2] vgl. unten sowie Leger a. a. O. S. 6ff.

Staatsverwaltung hat, indem nach den Art. 33, 47 u. 58 des Gesetzes über die Verwaltung der Provinzen vom Jahre 1867[1] den kirchlichen Oberen in der Hauptstadt des Vilajets (Provinz), des Sandschaks (Regierungsbezirkes) und der Kaasa (Kreises) Sitz und Stimme in den türkischen Verwaltungskonseils sowie dem Gemeindepfarrer im Ältestenrate des Dorfes eingeräumt ist. Somit übt das bulgarische Exarchat einen unmittelbaren Einfluß aus auf die gesamte innere Verwaltung, die Finanzen, Steuern, Polizei, öffentliche Arbeiten, Ackerbau u. a.

## 4. Internationaler Charakter der kirchlichen Privilegien.

Wie bereits erwähnt, sind die „Satzungen für die Verwaltung des bulgarischen Exarchats" von der Hohen Pforte nur zum Teil bestätigt worden. Wenn deren Ausführung auch bisher stillschweigend geduldet wurde, so könnte dies doch jederzeit anders werden, z. B. die Neubesetzung des Patriarchenthrones verweigert oder sogar von der Hohen Pforte erklärt werden, „die Gründung des bulgarischen Exarchates habe den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, in der bisherigen Form dürfe es daher nicht fortbestehen".[2] Tatsächlich werden diese Befürchtungen auch vielfach von bulgarischer Seite gehegt.

Dem steht jedoch entgegen, daß die den christlichen Kirchen ursprünglich allerdings als bloße Gnadenakte verliehenen Privilegien einen internationalen Charakter angenommen haben.

Zwar hat die Türkei die im Jahre 1853 von Rußland gestellte Forderung, mit ihm einen formellen Vertrag über die Privilegien ihrer orthodoxen Untertanen abzuschließen, der Rußland das erstrebte Protektorat über die Christenheit des Orients erbracht hätte, als unvereinbar mit ihrer Würde und Unabhängigkeit abgelehnt.

Durch die verschiedenen den Großmächten in den Jahren 1853—1856 gegebenen und im Pariser Frieden von diesen offiziell zur Kenntnis genommenen Bürgschaften für die Aufrechterhaltung dieser Privilegien haben letztere jedoch den Charakter der freien Widerruflichkeit verloren.

Denn wenn auch Art. 9 des Pariser Vertrages[3] ausdrücklich hervorhob, daß die offizielle Mitteilung des Hatt-ihumajun den

---

[1] Text bei Aristarchi Bey a. a. O. S. 273; Schopoff a. a. O. S. 114.

[2] v. Mach a. a. O. S. 39.

[3] Text bei Aristarchi Bey u. Schopoff S. 516 ff.

vertragschließenden Mächten „keinesfalls das Recht gebe, sich gemeinschaftlich oder einzeln in die Beziehungen des Sultans zu seinen Untertanen einzumischen", so hätten diese Mächte doch niemals die Türkei „an den Vorteilen des Völkerrechts und dem europäischen Konzert teilnehmen lassen", wenn sie diese nicht an ihre öffentlich eingegangenen Verpflichtungen Europa gegenüber für gebunden erachtet hätten.

Endlich heißt es in Art. 62 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878[1]:

„La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels".

„Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des puissances en Turquie, tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs".

Damit steht es außer Zweifel, daß die Privilegien der christlichen Kirchen in der Türkei nicht mehr als einseitige Gnadenakte der Sultane aufzufassen sind, sondern die Natur eines bilateralen völkerrechtlichen Vertrages haben, der den Großmächten im Notfalle sogar das Recht der bewaffneten Intervention gibt.

Die beste Garantie freilich für den Bestand und die Zukunft des bulgarischen Exarchats im Osmanischen Reiche wird stets eine freiheitliche und fortschrittliche Staatsregierung sein.

## III. Der mazedonische Kirchenstreit.

Seit einer Reihe von Jahren hatte man sich in Europa daran gewöhnt, fast täglich von Mord, Raub, Brandstiftung und Greueln aller Art aus Mazedonien zu hören. Schließlich hatte aber der Krieg aller gegen alle dort derartige Formen angenommen, daß sich die Großmächte einmischten und die Türkei zur Einsetzung europäischer Reformkommissionen zwangen, welche die Verwaltung des Landes überwachen, die Finanzen ordnen, ein besonderes Gendarmeriekorps für den Sicherheitsdienst heranbilden und überhaupt Ordnung in die völlig zerrütteten Verhältnisse hereinbringen sollten.

[1] Text bei Schopoff S. 70.

Leider ist das Ergebnis bisher sehr problematisch geblieben.

Die Pazifizierung des Landes ist jedenfalls nicht gelungen. Im Gegenteil hat gerade seit dem Beginn der europäischen Reformtätigkeit das unheilvolle Bandenwesen in Mazedonien überhandgenommen, denn diese rief dort den Eindruck hervor, daß eine Aufteilung des Osmanischen Reiches beabsichtigt sei,[1] und nun hielt jede Nationalität die Zeit für gekommen, gewaltsam ihre vermeintlichen Ansprüche gegenüber den Rivalen durchzusetzen.[2]

Griechische Banden zogen gegen bulgarische zu Felde, diese wieder gegen serbische und kutzowalachische, bis durch die Vernichtung einer derselben durch reguläre türkische Truppen wieder für kurze Zeit Ruhe eintrat.

Jedes der eingesessenen Völker Mazedoniens, Griechen, Bulgaren, Serben, Kutzowalachen und Albanesen, sucht nach Möglichkeit sein Volkstum zum Schaden der anderen zu stärken und die Vorherrschaft über diese zu erringen. Statt dies aber durch friedliche Arbeit auf dem Wege des Fortschrittes zu erreichen, werden Banden organisiert, die durch Mord und Brandstiftung die abtrünnigen Volksgenossen zurückführen und fremde nach Möglichkeit bekehren sollen.

Da ja Kirche und Nationalität im Orient miteinander verschmolzen sind, so ist der Übertritt zu einem anderen Bekenntnis gleichbedeutend mit dem Verrate an dem eigenen Volkstum. Insbesondere ist es wieder der alte Haß zwischen Griechen und Bulgaren, der eine der Hauptursachen der mazedonischen Wirren bildet.

Noch gehören in Mazedonien über 260 000 Bulgaren, von griechischer Seite als „bulgarophone Griechen“ [3] bezeichnet, dem ökumenischen Patriarchat an. Ihren nach dem Ferman von 1870 gestatteten Anschluß an das bulgarische Exarchat mit allen Mitteln zu verhindern, ist die Losung der zahlreichen griechischen Banden, die das Haupthindernis für die Pazifikation des Landes bilden.[4] Würde dieser Verlust doch das Patriarchat um mehr als die Hälfte seines Bestandes in Mazedonien vermindern und dieses im Falle der Loslösung der ebenfalls nach Selbständigkeit strebenden mazedonischen Serben und Walachen allein auf die Griechen und ein paar Tausend Arnauten und Zigeuner angewiesen sein.

---

[1] Österr. Rotbuch (1906/07) S. 140.

[2] s. auch Livre jeaune (1903—1905) p. 124, 174.

[3] s. z. B. Nikolaides a. a. O. S. 133.

[4] s. darüber österr. Rotbuch S. 158; Bratter a. a. O. S. 83, 92 und 111 ff.

Damit wäre seine Rolle in Mazedonien ausgespielt.[1]

Während nun das Exarchat stets nur zu friedlicher Abwehr der griechischen Angriffe riet und von allen Gewaltakten abmahnte, bildeten die erregten Mazedobulgaren eigene Revolutionskomitees, deren Banden den griechischen an Grausamkeit nichts nachgaben.[2]

Neben den Griechen und Bulgaren treten in zweiter Linie die Serben und Walachen als Bewerber um die Vorherrschaft in Mazedonien auf.

Auch die Serben hatten gleich den Bulgaren jahrhundertelang unter der rücksichtslosen Hellenisierungspolitik des ökumenischen Patriarchats zu leiden gehabt.

So war es denn kein Wunder, daß sie sich nach der Begründung des bulgarischen Exarchats massenweise der neuen stammverwandten Kirche anschlossen, „in der sie in einer ihnen verständlichen Sprache verkehren, ihre Eigenart hervortun durften und von ihren eigenen Bischöfen und Geistlichen nicht gequält, geplündert und beraubt wurden".[3]

Infolge einer lebhaften Propaganda seitens des Königreichs Serbien haben sie sich später wieder großenteils von den Bulgaren losgesagt, ja stehen ihnen jetzt sogar vielfach feindlich gegenüber.[4]

Andererseits suchen sie auch dem ökumenischen Patriarchat gegenüber die größtmögliche Selbständigkeit zu erringen. In der Tat haben sie auch bereits die Einsetzung von serbischen Metropoliten in Üsküb und Prisrend[5] sowie den Gebrauch der serbischen Sprache für Kirche und Schule dem Patriarchat abgepreßt.

Von der türkischen Regierung werden die Serben und seit dem Irade des Sultans vom 9./22. Mai 1905 auch die Kutzowalachen als eigene Millets gezählt.[6] Die Errichtung von eigenen Kirchen und Schulen und der freie Gebrauch ihrer Sprache ist

---

[1] vgl. darüber z. B. Bratter a. a. O. S. 140ff.

[2] Selbst die europäischen Reformoffiziere sind wiederholt durch diese Banden bedroht worden; s. z. B. österr. Rotbuch S. 139.

[3] Petrovic a. a. O. S. 78.

[4] vgl. Leger a. a. O. S. 5. Nach einer von griechischer Seite veröffentlichten Aufstellung sollen in den mazedonischen Vilajets Salonik und Monastir in den Jahren 1897—1907 von den Bulgaren 1269 Morde, Mordversuche, Entführungen und Brandstiftungen begangen worden sein (Tableaux de crimes bulgares contre les Grecs Orthodoxes dans les vilayets macédoniens). Bulgarische Gegenaufstellungen dürften bezüglich der griechischen Banden keine geringeren Zahlen ergeben.

[5] s. hierüber Nikolaides a. a. O. S. 162ff.; Gelzer a. a. O. S. 126ff.

[6] Texte bei Young T. II und Bratter a. a. O. S. 89.

ihnen für das ganze Reich gestattet. Da sie jedoch nach wie vor dem ökumenischen Patriarchat unterstehen, ist die Aufstellung dieser Millets mehr von statistischer als von staatsrechtlicher Bedeutung.

Ein Bild von dem heutigen Stande der Nationalitätenverhältnisse in Mazedonien zu geben ist fast unmöglich. Einmal werden die offiziellen türkischen Statistiken mit größter Willkür aufgestellt, da die Türken bis vor kurzem einzelne Nationalitäten überhaupt nicht anerkannten und nur nach verschiedenen Millets unterschieden. So wurden z. B. alle Untergebenen des ökumenischen Patriarchats oder Rum Milleti einfach als Rumi, Griechen, bezeichnet und so die orthodoxen Serben, Walachen und Albanesen bis in die neueste Zeit überhaupt nicht erwähnt. Die Statistiken der einzelnen Kirchen selbst aber suchen die Zahl der eigenen Angehörigen zum Schaden der übrigen als möglichst hoch hinzustellen.

Zu diesem Zwecke gibt jede einzelne eine andere Begrenzung für Mazedonien an unter Ausscheidung der bezüglich der Bevölkerungszahl für sie selbst ungünstigen Gebiete. So weisen die türkischen Aufzeichnungen daselbst eine überwiegende Mehrzahl von Mohammedanern auf, die des Patriarchats eine solche der Griechen, die des Exarchats der Bulgaren usw.[1]

Den eigentlichen Kern des mazedonischen Kirchen- bezw. Schulstreites bildet die Praxis der türkischen Regierung, den verschiedenen Millets die Errichtung von Schulen nur im Zusammenhange mit einer Kirche und nur an solchen Orten zu gestatten, in denen bereits eine Kirche des betreffenden Millets erbaut ist.

Ist es nun den Serben gelungen, die Erlaubnis für die Errichtung einer eigenen Kirche an einem Orte zu erlangen, so beeilen sie sich, sofort auch eine Schule mit serbischer Unterrichtssprache daselbst zu begründen und durch eine von dieser betriebene rührige Propaganda die noch zur griechischen oder bulgarischen Seite haltenden Serben der Umgegend zu der nationalserbischen hinüberzuziehen.

Oder tritt die bisher patriarchistische bulgarische Bevölkerung eines Ortes mit zwei Drittel Mehrheit zum Exarchat über, so gewinnt dieses damit auch die Kirche und Schule des Ortes, die natürlich sofort auch mit bulgarischen exarchistischen Geist-

---

[1] s. darüber v. Mach a. a. O. S. 43. Die aus amtlichen Berichten der bulgarischen Bischöfe zusammengestellte und lediglich zum Dienstgebrauch für das Exarchat bestimmte Statistik, die v. Mach (a. a. O. S. 47ff.) gibt, dürfte die Gewähr bieten, der Wahrheit am nächsten zu kommen.

lichen und Lehrern besetzt werden. Ebenso wird die bisherige griechische Unterrichtssprache durch die bulgarische ersetzt, und die griechischen Einwohner des Ortes sind entweder genötigt, ihre Kinder bulgarisch lernen oder ohne Schulunterricht aufwachsen zu lassen.

So ist es denn kein Wunder, daß ein jeder solcher Fall die Gemüter auf das höchste erregt und blutige Zusammenstöße hervorruft.

Die türkische Regierung hat, um dem ein Ende zu setzen, bereits im Jahre 1319 (1903) den damaligen kirchlichen Besitzstand in Mazedonien als unveränderlich erklärt und erkennt seitdem einen Übertritt von Dörfern von einer zur anderen Partei nicht mehr an. Doch findet ein solcher unter dem Drucke der terroristischen Maßregeln der Banden noch fortwährend statt.[1] Die zu jener Zeit umstrittenen Kirchen und Schulen sind seitdem dauernd geschlossen geblieben, und zur Errichtung neuer ist keine Erlaubnis mehr erteilt worden.

In jüngster Zeit hat der türkische Staatsrat die Bildung einer besonderen Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Beilegung des mazedonischen Kirchenstreites beschlossen. Dieser gehören je zwei Delegierte des Patriarchats und Exarchats sowie je ein Mitglied des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern an. Über das Ergebnis ist jedoch zurzeit noch nichts bekannt.

Die ganze erbitterte Rivalität der mazedonischen Völker beruht insbesondere auf ihrer Überzeugung, daß die Tage des Osmanischen Reiches in Europa gezählt seien, und jedes von ihnen fühlt sich nun berufen, sein Nachfolger in Mazedenien zu werden.

Es verfügt jedoch keines dieser Völker über eine hinreichende Mehrheit in Mazedonien, um sich die Herrschaft über die anderen sichern zu können.

Sollte daher einmal die Hoffnung der Mazedonier in Erfüllung gehen und die Türken aus Europa weichen müssen, so wäre dies das größte Unglück für das Land. Denn sollte es auch einem der Hauptbewerber, Griechen, Bulgaren oder Serben, gelingen, die Herrschaft an sich zu reißen, so würde doch „die nationale Agitation der beiden anderen mit um so größerer Heftigkeit entbrennen und das bedauernswerte, viel geplagte Land könnte nach wie vor nicht zur Ruhe kommen“.[2]

Somit erscheint die Ansicht der meisten Schriftsteller, daß

[1] vgl. Leger a. a. O. S. 45.
[2] Petrovic a. a. O. S. 134.

nur in der Vertreibung der Türken aus Europa die Lösung der mazedonischen Frage gefunden werden könne, unrichtig.

Die einzige Lösung des Problems ist vielmehr in der Umwandlung des Osmanischen Reiches in einen modernen Verfassungsstaat und der Gleichstellung aller seiner Untertanen zu erblicken.

Daß dieses Urteil nicht unberechtigt ist, zeigt der Umstand, daß sofort nach der Verkündung der osmanischen Verfassung die Waffen der mazedonischen Völker sanken und seitdem eine seit Jahrzehnten nicht mehr gekannte Ruhe in Mazedonien herrscht.

Die seitdem von der Regierung beobachtete streng gerechte Haltung ihren christlichen Untertanen gegenüber, die unmittelbar bevorstehende Einstellung derselben in den Militärdienst, Aufhebung der Militärsteuer u. a. lassen es als berechtigte Hoffnung erscheinen, daß es der neuen Regierung gelingen wird, die ungeheuere Kraft, welche im Islam liegt, zu einem Faktor des Fortschrittes, der Zivilisierung und Veredlung ihrer Völker zu machen.

Als Beweis dafür, daß allen entgegenstehenden Meinungen zum Trotz der Türke sehr wohl mit dem Andersgläubigen zusammenzugehen vermag, möge die selbst von den besten Kennern des Orients noch bis vor kurzem für undenkbar gehaltene Tatsache dienen, daß bei der Niederwerfung der reaktionären Militärrevolution am 24. April 1909 in Konstantinopel durch die mazedonische Armee Jungtürken und bulgarische Freischaaren unter Sandansky und Panitza Schulter an Schulter fochten.

Beide hatten sie in mehr als 30jähriger Knechtschaft des Absolutismus den Wert der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu schätzen gelernt.

Sie werden sie zu hüten wissen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.